

Stenographisches Protokoll

118. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 27. Juli 1956

Tagesordnung

1. 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
2. Milchpreisstützungsgesetz 1956
3. 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle
4. Steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse
5. Einkommensteuernovelle 1956
6. Grunderwerbsteuernovelle 1956
7. Neuerliche Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
8. Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer
9. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Vorsitzender Eggendorfer zum Abschluß des Tagungsabschnittes (S. 2770)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2741)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend Beschlüsse des Nationalrates:

Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien, IV., Argentinierstraße 25/27 (S. 2742)

Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (S. 2742)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 2770)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Haller (S. 2742)

Redner: Porges (S. 2743) und Ing. Helbich (S. 2746)

kein Einspruch (S. 2749)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Milchpreisstützungsgesetz 1956

Berichterstatter: Vögel (S. 2750)

Redner: Rudolfine Muhr (S. 2751), Grundemann (S. 2753), Maria Leibetseder (S. 2763) und Dr. Prader (S. 2763)

kein Einspruch (S. 2765)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Grundemann (S. 2765)

kein Einspruch (S. 2766)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse

Berichterstatter: Kuchner (S. 2766)

kein Einspruch (S. 2767)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Einkommensteuernovelle 1956

Berichterstatter: Soronics (S. 2767)

Entschliebung, betreffend steuerliche Behandlung von Wohnbaurdarlehen (S. 2767) — Annahme (S. 2768)

kein Einspruch (S. 2768)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Grunderwerbsteuernovelle 1956

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2768)

kein Einspruch (S. 2768)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Neuerliche Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Berichterstatter: Pfaller (S. 2768)

kein Einspruch (S. 2769)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2769)

kein Einspruch (S. 2770)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Flöttl, Skritek, Suchanek und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Verstöße gegen die Bestimmungen der deutschen Arbeitsordnung (86/J-BR/56)

Hella Hanzlik, Porges, Franziska Krämer, Skritek und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Schutz der Fußgänger im Straßenverkehr (87/J-BR/56)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Mitterer und Genossen (73/A. B. zu 81/J-BR/56)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Eggendorfer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 118. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Juli 1956 ist zur Einsicht auflegen, unbe-

anständig geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Brand, Handl, Geiger und Bezucha.

2742

Bundesrat — 118. Sitzung am 27. Juli 1956

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung dieser beiden Schreiben.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1956, Zl. 1612—NR/1956, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien EZ. 23, KG. Wieden (Haus Wien, IV., Argentinierstraße Nr. 25/27), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

26. Juli 1956

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1956, Zl. 1580—NR/1956, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1956 dem Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) und Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Da dieser Beschluß zu den im Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Beschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

26. Juli 1956

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorbereitet.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Vertei-

lungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Gegenstand dieses Gesetzesbeschlusses bilden die auf Grund des Staatsvertrages zufolge der Übertragung durch die Vier Mächte in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen sowie die sonstigen durch eine der Vier Mächte im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag übergebenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen.

Die 49 Paragraphen des Gesetzentwurfes verteilen sich auf fünf Abschnitte: allgemeiner Teil, Sonderbestimmungen für die von einer Besatzungsmacht verwalteten Vermögenswerte, insbesondere für die USIA-Betriebe, Bestimmungen über entzogene Vermögenswerte im Zusammenhang mit den Rückstellungsgesetzen, Vorschriften über die Wertpapierbereinigung und Schlußbestimmungen.

Aus dem allgemeinen Teil ist vor allem der § 12 hervorzuheben, der besagt, daß jenen Personen, die bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, die ihnen seinerzeit gehörigen Vermögenswerte, welche sie als „deutsche physische Personen“ infolge der Potsdamer Beschlüsse verloren hatten, zu übereignen sind. Als „deutsche physische Person“ nach diesem Gesetz gilt, wer am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und diese nicht infolge einer vom Deutschen Reich zwischen 1938 und 1945 angeordneten Sammeleinbürgerung oder im Zuge einer Umsiedlungsaktion erworben hat.

Für die ehemaligen USIA-Betriebe und andere bisher fremdverwaltete Unternehmen soll ein Gläubigeraufruf erlassen werden; Ansprüche sind bis längstens 31. Dezember 1956 anzumelden, widrigenfalls sie erlöschen. Mit dem Gläubigeraufruf wird ein Moratorium für die vor der Übergabe entstandenen Verbindlichkeiten verbunden sein. Bei Bestand-

Dienst-, Bezugs- und Lieferungsverträgen sowie bei Schuldverhältnissen auf dauernde Leistungen überhaupt soll dem bisher fremdverwalteten Unternehmen ein vorzeitiges Kündigungsrecht gewährt werden. Vor allem besteht nach dem Entwurf eine generelle und unbedingte Kündigungsmöglichkeit bei den seit 1. Jänner 1955 eingegangenen, abgeänderten oder erst mit diesem Zeitpunkt festgesetzten Verträgen. Arbeits-, Dienst- und Betriebsordnungen gelten als erloschen, wenn derlei Regelungen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1955 und dem Übergang der Betriebe an Österreich erlassen oder abgeändert worden sind. Dies wird damit begründet, daß ab einem Zeitpunkt, zu dem die Übergabe der Betriebe an Österreich bereits vorauszu sehen war oder sogar schon feststand, derartige Maßnahmen nicht mehr hätten getroffen werden dürfen. Zum Schutze der Arbeitnehmer sieht der Entwurf vor, daß an Stelle einer erloschenen Arbeitsordnung die vorher bestandene Regelung wieder in Wirksamkeit tritt. Die vom Dienstgeber bereits erbrachten Leistungen dürfen auf keinen Fall zurückgefordert werden.

In steuerlicher Beziehung wird von einer nachträglichen Festsetzung und Einforderung der auf die Zeit der Fremdverwaltung entfallenden Abgaben und Beträge Abstand genommen. Diese Maßnahme erscheint, wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorheben, umso mehr geboten, als viele der an Österreich übergebenen Unternehmen mit neuem Betriebskapital ausgestattet werden müssen und sie überdies ihren Verpflichtungen bezüglich der ehemaligen Militärbankkredite nachzukommen haben. Der Gesetzesbeschluß schafft auch eine eigene Rechtsgrundlage für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern in den ehemaligen USIA-Betrieben.

Im Abschnitt III, der den Komplex der Rückstellungen behandelt, läßt sich der Gesetzesbeschluß unter anderem von folgenden Gedanken leiten: Rückstellungsansprüche gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen, wie Reichsautobahnen, Organisation Todt und so weiter, sind grundsätzlich zu behandeln wie Rückstellungsansprüche auf Vermögen, die dem Bund kraft Gesetz verfallen sind. Bereits anhängige Verfahren gegen deutsche physische und juristische Personen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Für die Durchführung der Rückstellungsverfahren, die sich auf ehemals deutsches Vermögen beziehen, sieht der Entwurf schon verschiedene Verfahren vor, je nachdem ob das Deutsche Reich beziehungsweise eine seiner Einrichtungen oder eine andere physische oder juristische Person am 8. Mai 1945 Eigentümer waren, wobei für die Beurteilung

des Eigentumsrechtes die Nichtigkeit der behaupteten Entziehung zunächst unberücksichtigt bleibt, da sie sich ja erst im Zuge des Verfahrens herausstellen kann.

In den Schlußbestimmungen soll es dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht werden, die zur wirtschaftlichen Bereinigung der mit dem Deutschen Eigentum zusammenhängenden Probleme notwendigen Verfügungen zu treffen. Verwertungen sind, wie die Erläuternden Bemerkungen betonen, vielfach schon äußerst dringend, weil insbesondere Torso- und Splitterbetriebe ohne Schädigung der Vermögenssubstanz und Gefährdung der Arbeitsplätze nicht in der bisherigen Form weitergeführt werden können.

Darum bestimmt der § 47 des Gesetzesentwurfes: Der Bundesminister für Finanzen kann Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, veräußern. Die Veräußerung bedarf, wenn der Preis im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt, der vorausgehenden Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Eine Veräußerung darf nur vorgenommen werden, wenn eine Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vorner öffentlich bekanntgemacht wurde. Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf Vermögenswerte, die unter die Bestimmungen des 1. und 2. Verstaatlichungsgesetzes fallen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1956 einige Textberichtigungen vorgenommen.

Im Text des Ausschußberichtes (51 der Beilagen) sind auf Seite 2 in der Erläuterung zu § 23, vorletzte Zeile, die Worte „bis 14. August 1945“ richtigzustellen auf „bis 14. August 1955“.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mir den Auftrag erteilt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In der Hochstimmung des militärischen Sieges im Jahre 1945 haben die alliierten Mächte in ihren Vereinbarungen den Begriff des Deutschen Eigentums in Österreich festgesetzt, ohne zu wissen, was dieses Deutsche Eigentum in Österreich eigentlich bedeutet, und ohne vorauszuahnen, welche ungeheuren Schwierigkeiten für die davon Betroffenen, nämlich für uns Österreicher, aus

diesem damals mit einiger Sorglosigkeit geprägten Begriff des sogenannten Deutschen Eigentums entstehen. Wir mußten uns also durch zehn Jahre mit diesem Begriff des Deutschen Eigentums in Österreich im wahren Sinne des Wortes herumschlagen. Aus diesem Begriff sind uns tausendfache Schwierigkeiten erwachsen, und ich möchte sagen: Tagtäglich sind irgendwo innerhalb des Raumes des Deutschen Eigentums in Österreich neue gigantische, oft unlösbare Schwierigkeiten und Probleme aufgetaucht.

Wir haben uns also mit diesem Begriff des Deutschen Eigentums praktisch durch ein volles Jahrzehnt beschäftigen müssen. Es war nur selbstverständlich und erklärlich, daß dieses sogenannte Deutsche Eigentum dann im Staatsvertrag, den wir vor nunmehr 14 Monaten bekommen haben, eine wesentliche Rolle gespielt hat, daß dieses sogenannte Deutsche Eigentum in den Staatsvertragsverhandlungen ebenfalls von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist und daß dieses sogenannte Deutsche Eigentum nunmehr auch in den Regierungsverhandlungen, in den Parteienverhandlungen zwischen den beiden Koalitionsparteien eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, daß wir uns also nach dem Staatsvertrag wieder mit dem Problem des Deutschen Eigentums beschäftigen mußten.

Wenn wir daher heute dieses Gesetz zu beraten und zu beschließen haben, so brauchen wir uns mit den Einzelheiten selbst, glaube ich, nicht mehr zu beschäftigen. Das Gesetz ist vorberaten, in seinen ganzen Problemen aufgezeigt, Lösungen wurden angebahnt und versucht, sodaß wir uns heute darauf beschränken können, eine Reihe von allgemeinen Bemerkungen zu machen.

Ich möchte sagen, daß dieses Gesetz, das wir heute beschließen, die Liquidation des Unrechtes von 1945 ist. Wenn ich aber weiter zurückdenke und mir vergegenwärtige, wo eigentlich die letzte Ursache zu suchen ist, dann muß ich natürlich sagen, daß das Unglück praktisch schon im Jahre 1938 begonnen hat, in dem Augenblick, als mit der Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich hier neue Vermögensprobleme und neue Schwierigkeiten geschaffen wurden.

Wir freuen uns — und das stellen wir mit Genugtuung fest —, daß die Westmächte auf jede Entschädigung für das sogenannte Deutsche Eigentum in Österreich feierlich verzichtet haben, und wir stellen mit Betrübnis fest, daß es leider eine der alliierten Mächte für gut befunden hat, uns Österreicher, also das erste von Hitler überfallene Land, mit einer Kriegskontribution zu belegen, indem sie uns veranlaßt und gezwungen hat, für das so-

genannte Deutsche Eigentum in Österreich nicht weniger als 150 Millionen Dollar an die Sowjetunion zu entrichten. Zu diesen 150 Millionen Dollar kommen noch, wie Sie alle wissen, jene Hunderte von Millionen ausmachenden Beträge, die wir nach Abschluß des Staatsvertrages für die sogenannten Schulden und Kredite bei der Russischen Militärbank bezahlen mußten.

Es ist also eine erhebliche Belastung, die uns von der Sowjetunion unter dem Titel des Deutschen Eigentums aufgehalst wird, eine erhebliche Belastung, die nicht nur für uns in diesem Jahr wirkt, sondern auch in den weiteren Jahren fortwirken wird. Es berührt daher schon etwas eigenartig, wenn sich in den letzten Tagen das russische Regierungsblatt veranlaßt gesehen hat, auf die Freundschaft des österreichischen mit dem sowjetischen Volk hinzuweisen, und sein Befremden darüber ausdrückte, daß wir nunmehr daran gehen, die russischen Straßennamen in Wien und in Österreich zu beseitigen. Sie sind befremdet darüber und betrachten unser Vorgehen als einen Verstoß gegen die österreichisch-sowjetische Freundschaft. Wenn die Stalin-Plätze und die Stalin-Denkmäler in den Volksdemokratien beseitigt werden, so stünde es uns doch schlecht an, an einem Stalin-Platz in Wien festzuhalten. Und wenn sich die Russen beklagen, daß wir diese Freundschaft vielleicht nicht ernst nehmen, dann möchten wir doch darauf hinweisen, daß wir die Kriegskontribution von 150 Millionen Dollar als Element betrachten, das der Erweiterung und Steigerung dieser Freundschaft nicht sehr förderlich ist.

Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz, das wir heute beschließen, übernehmen wir alle eine ungeheure Verantwortung, handelt es sich doch um schätzungsweise ungefähr 800 Betriebe, um 800 Produktionsstätten, die nunmehr in den österreichischen Wirtschaftskörper eingegliedert werden. Welche vielleicht heute noch ungeahnten Schwierigkeiten die Eingliederung von soundso vielen Produktionsstätten, von Erzeugungsstätten der verschiedensten Sparten, von Betrieben mit einer unterschiedlichen Belegschaftszahl ergeben wird, diese Frage wird uns wohl in den nächsten Jahren und vielleicht das ganze Jahrzehnt beschäftigen. Es ist das nicht nur eine Aufgabe, die heute wir hier zu lösen haben, sondern die auch noch unsere Nachfahren beschäftigen wird.

Wir übernehmen somit eine ungeheure Verantwortung, aber wir übernehmen sie gerne, weil wir nun wissen, daß diese Betriebe, diese Betriebsstätten nunmehr, in die österreichische Wirtschaft eingegliedert, die Aufgabe haben, der österreichischen Wirtschaft, dem öster-

reichischen Konsum zu dienen und soundso vielen Zehntausenden von Arbeitern und Angestellten und deren Angehörigen Brot, Arbeit, Lohn und Existenzbasis zu bieten.

Für uns Sozialisten war es schon vor einem Jahr, als wir uns mit der Lösung dieser Frage beschäftigen mußten, eine Selbstverständlichkeit, daß wir sagten: Das oberste Prinzip muß die Erhaltung der Arbeitsplätze für die Arbeiter und Angestellten sein! Und wir glauben, diesem Prinzip mit dem heute zu beschließenden Gesetz in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

Ich möchte die Debatte, die drüben im Nationalrat gehalten wurde, natürlich nicht wiederholen. Sie war sehr ausführlich, und die Redner der einzelnen Parteien haben sich sowohl mit dem Gesamtproblem als auch mit einigen Details beschäftigt. Ich glaube aber, daß man sich mit einem Redner, der drüben im Haus gesprochen hat, doch etwas befassen muß, weil dieser Redner, der übrigens dann für seine Fraktion die Ablehnung der Vorlage kundgegeben hat, keinen österreichischen Standpunkt eingenommen hat. Es hat für die Fraktion der Freiheitlichen der Herr Professor Dr. Pfeifer gesprochen und vor allem juristische Gründe ins Treffen geführt, die nach seiner Meinung diesem Vertragswerk und seinem Abschluß entgegenstehen. Ja, der Herr Professor Pfeifer hat sich in die Eisesregionen der Jurisprudenz verstiegen und von der hohen Warte des Rechtsprofessors aus uns vordoziert, was alles in diesem Gesetz über die Durchführung des Staatsvertrages falsch ist, was rechtswidrig ist und was uns nach seiner Meinung hindern müßte, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben.

Meine Damen und Herren! Ich möchte demgegenüber doch auf einige klare und eindeutige Bestimmungen des Staatsvertrages hinweisen. Vielleicht gelingt es dem Herrn Professor Pfeifer, aus den einfachen, klaren Worten in den Staatsvertragsbestimmungen doch die richtige Rechtsanschauung zu gewinnen.

Ich verweise auf den Artikel 22 über die deutschen Vermögenswerte in Österreich, in welchem im ersten Satz, in der Präambel steht: „Die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich haben das Recht, über alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 zu verfügen.“

In Punkt 6 steht: „Die Sowjetunion überträgt an Österreich Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sie als deutsche Vermögenswerte ... innehat“.

In Punkt 11 steht: „Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und

Frankreich übertragen hiemit Österreich alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen ... als ehemalige deutsche Vermögenswerte ... innegehabt oder beansprucht werden.“

Und in Punkt 13 steht wieder eindeutig und klar: „Österreich verpflichtet sich ..., keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften ... in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen.“

Ich glaube, wenn sich der Herr Professor Pfeifer vor seiner Rede diese einfachen Bestimmungen des Staatsvertrages angesehen hätte, hätte er vielleicht jene Irrtümer vermieden, die er drüben im Nationalrat zum Ausdruck gebracht hat.

Herr Professor Dr. Pfeifer meint, daß Deutschland und die deutschen Interessenten, die durch den Staatsvertrag um gewisse Vermögenswerte kommen, nun geschädigt seien und daß es eigentlich dem Völkerrecht widerspricht, nunmehr diesen Menschen ihr Recht vorzuenthalten. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß am 5. Mai 1955, also zehn Tage vor Abschluß des österreichischen Staatsvertrages, die deutsche Bundesrepublik mit den alliierten Mächten einen Vertrag abgeschlossen hat, in welchem Deutschland jede Regelung des Deutschen Eigentums in Österreich im vorinein anerkennt und sich überdies erklärt, seinen Staatsbürgern, die durch den österreichischen Staatsvertrag und seine Auswirkungen geschädigt werden könnten, aus Mitteln des Deutschen Reiches vollen Ersatz und Entschädigung zu gewähren.

Ich muß wieder sagen, daß vielleicht der Herr Professor Pfeifer diese eindeutigen und klaren Bestimmungen übersehen hat, denn sonst hätte er nie dazu kommen können, vom Standpunkt des Rechtsprofessors aus solche unsinnigen Dinge kundzutun, wie er es drüben im anderen Hause getan hat.

Aber demgegenüber steht ja noch, daß wir, meine Damen und Herren, auf alle Ansprüche verzichtet haben, die wir an die deutsche Bundesrepublik haben, daß wir uns feierlich verpflichtet haben, nicht den geringsten Ersatzanspruch für alle jene Schäden zu stellen, die uns während des Krieges angetan wurden und die eventuell nach Kriegsschluß in Österreich entstanden sind. Wir haben uns also wirklich verpflichtet, unsere Ansprüche gegen das Deutsche Reich zurückzustellen, und haben erklärt, daß wir für alle Zukunft bereit sind, all das zu vergessen, was uns hier in Österreich von seiten des Deutschen Reiches durch die Annexion zugefügt wurde.

Meine Damen und Herren! Nun kommt noch etwas anderes, nämlich daß von einer

gewissen Seite her die Beschlagnahme der USIA-Betriebe durch Rußland als völkerrechtswidrig betrachtet wurde. Ich möchte sagen, daß die Beschlagnahme der österreichischen Betriebe durch die Deutschen im Jahre 1938 zumindest ebenso völkerrechtswidrig gewesen ist, sodaß also auch dieses Argument in sich zusammenfällt.

Ich frage mich also, meine Damen und Herren: Was wollten der Herr Professor Pfeifer und die von ihm vertretene Freiheitliche Partei mit ihren Feststellungen? Was wollten sie eigentlich, wenn sie uns erzählt haben, daß wir gar nicht berechtigt seien, heute dieses Gesetz zu beschließen, diesem Gesetz unsere Zustimmung zu geben, das ja eigentlich nur die Probleme löst, die durch den Staatsvertrag aufgeworfen wurden?

Man könnte über den Herrn Professor Pfeifer ruhig zur Tagesordnung übergehen. Der Mann hat sein politisches Gesicht längst verloren, und man muß nur das mangelnde politische Taktgefühl einer politischen Partei bedauern, die diesem Herrn die Wiederkehr ins öffentliche Leben ermöglicht hat. Aber wenn wir bedenken, daß vielleicht der Herr Professor Pfeifer der Exponent einer bestimmten Gruppe ist, dann muß ich mir das, was er sagt, doch genauer anschauen. Ich frage mich: Wer steht hinter dem Herrn und in wessen Auftrag spricht der Herr Professor Pfeifer? Steht hinter ihm nicht vielleicht eine Gruppe, die das große Geschäft in Österreich gesehen hat, die erwartet hat, daß mit den Betrieben und dem Vermögen des Deutschen Eigentums in Österreich Profite zu machen seien? Und ist er nicht der Exponent jener, die nun sagen, das, was hier geschieht, sei völkerrechtswidrig, sei überhaupt rechtswidrig, was Österreich macht, entspreche nicht den Usancen des internationalen Rechtes?

Ich erinnere mich dabei mit einigem Unbehagen, daß sich einige österreichische Wirtschaftsführer über den Kopf von Regierung und Parlament hinweg in Deutschland zu Verhandlungen mit deutschen Wirtschaftsführern zusammengefunden haben, um über diese Probleme zu reden, und ich stelle mit Genugtuung fest, daß das sofortige Aufzeigen dieser Aktion in der Öffentlichkeit weitere Gespräche unmöglich gemacht hat und diesen Gesprächen auch alle Erfolge genommen hat.

Ich freue mich nun, daß mit diesem Durchführungsgesetz klare Rechtsverhältnisse geschaffen wurden, klare Rechtsverhältnisse, die den Begriff des Deutschen Eigentums eindeutig bestimmen und den Begriff der Vermögenswerte und Produktionsstätten umgrenzen, sodaß diese Betriebe nun die Möglichkeit haben, auf Grund der geschaffenen Rechts-

grundlage ihr Produktionsprogramm, ihre Investitionen und ihre Kreditverhandlungen aufzunehmen und wirklich als Wirtschaftsfaktor in der österreichischen Gesamtwirtschaft und Produktion wirken und zum Besten des österreichischen Volkes beitragen können.

Meine Damen und Herren! Ich glaube aber nicht — und das möchte ich am Schlusse meiner kurzen Ausführungen feststellen —, daß unsere Aufgabe mit der Beschlußfassung dieses Gesetzes erfüllt ist; ich glaube, daß wir darüber hinaus die Aufgabe haben, über das Schicksal dieser sogenannten Betriebe des Deutschen Eigentums weiterhin zu wachen, daß wir die Aufgabe haben, uns weiterhin um diese Betriebe zu kümmern, uns um ihr Wohl und ihr Wehe und um ihre Erfolge in dem Bewußtsein zu kümmern, daß — das erwähne ich nochmals — davon das Schicksal und das Leben von Zehntausenden von Menschen abhängt. Wir Sozialisten werden dafür sorgen, daß das Augenmerk nicht nur der Verwaltung, sondern auch aller jener, die heute an der Beschlußfassung mitwirken, diesen Betrieben und ihrem Wohl weiterhin zugewendet wird.

In diesem Sinne und erfüllt von dem Bewußtsein dieser Verantwortung, meine Damen und Herren, werden wir dem Gesetz unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. Helbich: Hohes Haus! Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschäftigt sich mit jenen Fragen, die uns die Nachkriegszeit mit ihren schweren politischen und wirtschaftlichen Eingriffen, die Verträge der Alliierten und schließlich der österreichische Staatsvertrag zur Lösung aufgegeben haben. Die unmittelbare rechtliche Grundlage des Gesetzes ist der österreichische Staatsvertrag, der am 15. Mai 1955 im Belvedere von den Vertretern der vier Großmächte und unseres Landes unterzeichnet wurde und gerade heute vor einem Jahr nach seiner Ratifizierung durch die Vertragsmächte rechtswirksam geworden ist. Durch ihn hat unser Vaterland nicht nur die lang ersehnte Freiheit und Souveränität wiedererlangt, es hat auch das ehemalige deutsche Eigentum übertragen bekommen, über dessen Behandlung sich die Alliierten selber in den langen Jahren der Besetzung nicht einig waren.

Es war vorherzusehen, daß nicht sofort eine Lösung der mit der Übergabe des ehemaligen deutschen Eigentums verbundenen äußerst schwierigen Fragen möglich war, doch konnte kaum angenommen werden, daß das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz dem Nationalrat erst nach einem vollen Jahre zur Beschluß-

fassung vorgelegt werden würde. In der Zwischenzeit sind zahlreiche Arbeitsentwürfe des Gesetzes ausgearbeitet und mit den Interessenvertretungen eingehend beraten worden. Die Verwaltungsbehörden und die ordentlichen Gerichte mußten sich mit den Fragen des österreichischen Staatsvertrages beschäftigen. Dadurch ist eine Klärung der äußerst schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme erreicht worden, zu der der österreichische Verwaltungsgerichtshof und der Oberste Gerichtshof durch ihre Entscheidungen wesentlich beigetragen haben. Konnte es nämlich, da im Staatsvertrag nur von einer Übertragung des deutschen Vermögens an die Republik Österreich die Rede ist, zunächst zweifelhaft sein, ob das volle Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten auf die Republik Österreich übergegangen sei, so haben unsere höchsten Gerichtshöfe unterdessen eindeutig festgestellt, daß die Republik Österreich in der Mehrzahl der Fälle durch den Staatsvertrag ursprüngliches Eigentum an den ehemaligen deutschen Vermögenswerten erworben hat.

In diesem Zusammenhang muß auch auf Artikel 23 des Staatsvertrages, in dem die Republik Österreich auf alle eigenen und seiner Staatsbürger Forderungen gegenüber Deutschland seit dem Jahre 1938 verzichtet hat, und auch Artikel 3 Abs. 2 der Pariser Verträge hingewiesen werden, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland schon vor der Unterzeichnung des Staatsvertrages verpflichtet hat, die Regelung der deutschen Vermögenswerte in Österreich durch die Alliierten hinzunehmen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird im Gesetz, das von der Verwaltung wie von der Wirtschaft schon dringend erwartet wurde, eine klare Begriffsbestimmung des Deutschen Eigentums gegeben. Im großen verfolgt das Gesetz das Ziel, auf dem Gebiet des Vermögens, das durch den Staatsvertrag an die Republik Österreich übertragen wurde, rechtlich und faktisch gesicherte Verhältnisse zu schaffen und die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftskraft der übernommenen Betriebe zu erhalten und zu festigen.

Das unter öffentlicher Verwaltung stehende land- und forstwirtschaftliche Vermögen weist eine Besitzmasse von rund 110.000 Hektar auf, von dem der überwiegende Teil forstwirtschaftlich genutzt ist. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen umfaßt rund 860 einzelne Vermögensschaften, von denen 490 öffentlich verwaltet werden und der Rest unter öffentlicher Aufsicht steht. Das Grundvermögen umfaßt Mietwohngrundstücke, Bauflächen, Einfamilienhäuser und so weiter. 1481 Fälle stehen unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht. Dazu kommt noch das ehemalige

Reichsvermögen, das rund 2000 Vermögenswerte umfaßt. Es stehen ferner 852 gewerbliche Betriebe unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht. Von diesen Betrieben zählen 353 zur Industrie, 333 zum Gewerbe und 166 zum Handel. Der Beschäftigtenstand beträgt rund 45.500. Dazu kommen noch rund 300 sonstige Vermögensschaften.

Für diese Vermögenswerte kommt das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zur Anwendung, von dem ich folgende wichtige Punkte behandeln möchte:

Der Begriff des Deutschen Eigentums war dem österreichischen Recht fremd, sodaß sich aus dieser Tatsache zahlreiche Schwierigkeiten ergeben haben. Weder im Staatsvertrag noch in den Übergabeprotokollen ist geklärt, was unter dem Begriff des Deutschen Eigentums zu verstehen sei. Die Alliierten haben in den Potsdamer Verträgen das Deutsche Eigentum außerhalb der damaligen Grenzen Deutschlands in Anspruch genommen, sodaß darunter nur jene Vermögenswerte verstanden werden können, die früher dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen oder einer deutschen physischen oder juristischen Person gehört haben.

In Österreich haben die Alliierten, vor allem die Russen, unter dem Titel Deutsches Eigentum auch andere Vermögenswerte, die nicht deutschen Vorbesitzern gehört hatten, beschlagnahmt, die durch den Staatsvertrag der österreichischen Regierung übergeben wurden.

Das Gesetz unterscheidet daher zwischen Vermögensschaften, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, und sonstigen durch eine der Vier Mächte im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag übergebenen Vermögenswerten. Diese Unterscheidung ist notwendig geworden, weil eine Reihe von Vermögenswerten, die nach dem Staatsvertrag an Österreich übergeben wurden, am Stichtag 8. Mai 1945 Österreichern oder anderen nicht-deutschen physischen oder juristischen Personen gehört haben. Diese Gruppe von Vermögensschaften wurde Österreich übergeben, ohne daß sie in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind. Als Stichtag für die deutsche Staatszugehörigkeit wird im Gesetz sowohl bei den physischen als auch bei den juristischen Personen der 8. Mai 1945 festgesetzt. Daneben werden Regelungen für den Fall getroffen, daß eine Person am Stichtag zwei oder mehrere Staatszugehörigkeiten besessen hat. Auch die Zwangseingebürgerten und die Umsiedler wurden von der deutschen Staatsangehörigkeit herausgenommen.

Wo immer im Wirtschaftsleben Vermögenswerte auf einen anderen übergehen, tritt auch die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten des Übergebers auf, mit der sich das Durchführungsgesetz auch befaßt. Als Grundsatz wird festgestellt, daß die neuen Eigentümer für die alten Verbindlichkeiten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haften, also die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nicht angewendet werden können. Die Haftung des neuen Eigentümers beschränkt sich auf den übergegangenen Vermögenswert. Wenn im Einzelfall durch diese Bestimmungen ein österreichischer Gläubiger hart getroffen werden kann, etwa wenn die Republik Österreich ein völlig heruntergewirtschaftetes Unternehmen übernommen hat und nun die Forderung des österreichischen Gläubigers gegen dieses Unternehmen im übergegangenen Vermögenswert keine Deckung findet, so kann doch die Republik Österreich nicht für Verbindlichkeiten in einem Umfang haftbar gemacht werden, der gerechtfertigt wäre, wenn die Ereignisse des Krieges und der Nachkriegszeit nicht eingetreten wären.

Es war für uns von allem Anfang an klar und eine Selbstverständlichkeit, daß Vermögenswerte, die durch den Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übertragen wurden, auch jenen früheren deutschen Personen herausgegeben werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Da das Gesetz grundsätzlich vom Stichtag des Inkrafttretens des österreichischen Staatsvertrages, nämlich dem 27. Juli 1955, ausgeht, wird dieser Termin auch für die Frage der Staatsbürgerschaft festgesetzt. Es gelten also alle aus dem ehemaligen deutschen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte als am 27. Juli 1955 dieser physischen Person übereignet, wenn sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt Neuösterreicher geworden war. Es ist zu begrüßen, daß diese Regelung auch für die Erben gilt. Wer am 8. Mai 1945 nicht deutscher Staatsbürger war oder wer bis spätestens 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, kann in einem Gerichtsverfahren die Feststellung erwirken, daß seine Vermögenswerte nicht auf die Republik übergegangen sind.

An dieser Stelle darf für die Österreichische Volkspartei festgestellt werden, daß sie den Grundsätzen des Rechtes und der Sittlichkeit entsprechend für eine faire und freundschaftliche Lösung der noch offenen Fragen in der Auslegung des Staatsvertrages, so zum Beispiel die des „kleinen Deutschen Eigentums“, weiter eintreten wird.

Große Bedeutung haben die Bestimmungen des § 22 über die Haftung für die Verbindlichkeiten der früheren USIA-Betriebe. Die Haftung ist zunächst mit den übergebenen Vermögenswerten beschränkt. Sie erstreckt sich aber auch auf die bekannten Kontrollbankschulden. Während die Republik Österreich diese fraglichen Verbindlichkeiten der USIA-Betriebe der sowjetischen Besatzungsmacht mit rund 70 Prozent ablösen mußte, sieht das Gesetz eine Begründung dieser Verbindlichkeiten und daraus folgend eine Haftung der Betriebe bis zu vollen 100 Prozent vor. Es muß anerkannt werden, daß diese ungewöhnliche Regelung vor allem aus dem Grund gewählt wurde, weil man mit großen Ausfällen rechnen muß. Die volle Begleichung der Schulden durch finanziell stärkere Betriebe gibt allerdings die Möglichkeit, den ausgebluteten Betrieben beim Nachlaß dieser Schulden mehr entgegenzukommen. Es ist erfreulich, daß nach den Ausführungen der zuständigen Stellen die Eintreibung dieser Schulden die Existenz der Betriebe nicht gefährden darf und ein entsprechender Hinweis ausdrücklich in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen wurde.

Sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden verzichten auf die Festsetzung und Einhebung von Abgaben, die die Zeit vor dem 14. August 1955 betreffen. Diese Regelung trifft manche Gemeinden und Länder besonders hart. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung können allerdings für den Zeitraum vor dem 14. August 1955 eingetrieben werden, doch nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Das Gesetz ermächtigt ferner den Bundesminister für Finanzen, Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, zu veräußern. Die Veräußerung bedarf, wenn der Preis im Einzelfall 2 Millionen übersteigt, der vorausgehenden Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die Österreichische Volkspartei hat von Anfang an den Grundsatz vertreten, daß Betriebe, die im Einzelfall für die Allgemeinheit vorteilhafter von einem Privatunternehmer geführt werden, zugunsten des Staates und der Volkswirtschaft gegen angemessenes Entgelt abgestoßen werden sollen. Es ist zu hoffen, daß im allgemeinen Interesse auch der Hauptausschuß des Nationalrates, dem die vorherige Zustimmung zur Veräußerung bei einem Preis von mehr als 2 Millionen vorbehalten ist, nach diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten seine Entscheidungen treffen wird. Es ist unserer Meinung nach nicht das

Interesse des Staates, möglichst viele Betriebe in eigener, meist kostspieliger Verwaltung zu führen, sondern möglichst viele gute Steuerzahler zu erhalten. Dafür bietet aber eine Betriebsführung nach streng privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten in aller Regel mehr Gewähr. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Soweit die wichtigsten Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Die volle Bedeutung der durch das Gesetz angebahnten Eingliederung des großen, bisher exterritorial wirtschaftenden Komplexes in die österreichische Volkswirtschaft ist aber erst aus dem Hintergrund der seit 1945 stattgefundenen wirtschaftlichen Entwicklungen in unserem Lande zu ersehen. Trotz umfangreicher Kriegszerstörungen und Demonstrationen, trotz vierfacher Besetzung, trotz der bis zum Staatsvertrag aus dem Wirtschaftsgefüge ausgegliederten ehemaligen USIA-Betriebe ist es in gemeinsamer Arbeit gelungen, Österreichs Wirtschaft ungleich lebensfähiger und zukunftsreicher zu gestalten als in der Vorkriegszeit.

Die österreichische Landwirtschaft hat den Grad der Selbstversorgung von 40 Prozent im Jahre 1945 auf 85 Prozent im Jahre 1955 gesteigert, obwohl rund 175.000 Landarbeiter und 200.000 Hektar Kulturfleichen weniger zur Verfügung stehen als 1937. Die Industrie produzierte im Jahre 1955 um 120 Prozent mehr als im Jahre 1937. Die Zahl der Beschäftigten ist von 1.337.000 im Jahre 1937 auf mehr als 2 Millionen gestiegen. Das Volumen der Exporte war im Jahre 1955 doppelt so hoch wie im Jahre 1937, obwohl die traditionellen Märkte im Osten und Südosten aus den bekannten politischen Gründen fast ausgefallen sind. Im Fremdenverkehrsjahr 1954/55 sind mit 13,2 Millionen Ausländerübernachtungen die Vorkriegsleistungen bereits um 94 Prozent gegenüber 1936/37 überboten. Erstmals seit dem Bestehen der Republik Österreich konnte im Jahre 1953 eine aktive Zahlungsbilanz erreicht werden. Das österreichische Sozialprodukt war im Jahre 1945/46 auf ein Drittel der Vorkriegsgröße geschrumpft. Im Jahre 1955 war es schon um 66 Prozent größer als vor dem Kriege. Während im Jahre 1937 nur 6 bis 7 Prozent des Sozialproduktes für Investitionen abgezweigt werden konnten, betrug die Investitionsrate in den vergangenen Jahren rund 19 Prozent, 1954 und 1955 gar 22 und 24 Prozent.

Aus Schutt und Asche sind moderne Produktionsstätten errichtet worden und Hunderttausende neuer Dauerarbeitsplätze erstanden. Durch den Ausbau der Wasserkräfte und durch die Erschließung der Erdöl- und Erd-

gasvorkommen steht die österreichische Wirtschaft heute auf wesentlich tragfähigeren Grundlagen als in der Vergangenheit, obwohl die Kriegs- und Nachkriegsschäden rund 100 Milliarden Schilling betragen haben. Mit dieser Summe, mit diesen 100 Milliarden, könnte man, wenn wir uns das veranschaulichen wollen, die Donaukraftwerkskette, beginnend bei Jochenstein bis Hainburg — in diesem Raum sind zehn Donaukraftwerke geplant —, nicht einmal bauen, sondern fünfmal. Und mit diesen 100 Milliarden könnte man die Autobahn von Salzburg bis Wien nicht einmal, sondern zwanzigmal bauen.

Wir sehen also aus diesen Zahlen, wie mächtig und wie schwer diese Kriegs- und Nachkriegsschäden unser österreichisches Vaterland betroffen haben.

Wenn man sich diese wirtschaftliche Entwicklung vor Augen hält, dann wird man zur Erkenntnis gelangen, daß es wohl in relativ kurzer Zeit gelingen müßte, den uns durch den österreichischen Staatsvertrag übertragenen Wirtschaftskomplex in die Gesamtwirtschaft organisch einzubauen, auf welches Ziel hin das vorliegende Staatsvertragsdurchführungsgesetz einen ersten entscheidenden Schritt bedeutet.

Die Garanten für die weitere günstige Entwicklung werden aber auch in aller Zukunft die ausdauernde, auf Leistung bedachte Arbeit des ganzen österreichischen Volkes und das Vertrauen in die eigene Kraft sein. Österreich geht einer gesicherten Zukunft entgegen, wenn wir nur arbeiten und an uns glauben.

Aus allen diesen Überlegungen stimmen wir dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Haller:** Danke, ich verzichte.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, betreffend eine zusätzliche Milchpreisstützung und eine Zuwendung an den Milchwirtschaftsfonds (Milchpreisstützungsgesetz 1956)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Milchpreisstützungsgesetz 1956.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem uns nun beschäftigenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine eminent wichtige Angelegenheit, über die schon viele, viele Monate mit mehr oder weniger Aufregung verhandelt wurde, endlich geregelt werden. Die Sache ist deshalb so wichtig, weil die Existenz eines ganzen Berufsstandes und innerhalb dieses Berufsstandes insbesondere die der kleinen und Bergbauern von der richtigen Lösung dieser Frage abhängt. Denn was für den Arbeiter der Lohn, für den Angestellten das Gehalt ist, ist für diese Angehörigen des bäuerlichen Berufsstandes der Preis für ihre Produkte. Da nun die Milch in vielen Bauernwirtschaften und insbesondere — das ist immer wieder zu betonen — bei den Bergbauern und Kleinbauern das wichtigste, ja vielfach sogar das einzige Produkt ist, das verkauft werden kann, so wird eben der Lohn, den diese Bauern für sich und ihre mitarbeitenden Frauen und Kinder für ihre harte und schwere Arbeit erzielen, für die es meist keinen 8 Stunden-Tag gibt, von der Höhe des Erlöses für die Milch bestimmt.

Die Preise für die Milch und für die Milch-erzeugnisse, wie Butter, Käse, Topfen und so weiter, sind bekanntlich nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes amtlich festgesetzt. Hier handelt es sich nun um zweierlei Arten von Preisen. Erstens um den Erzeugerpreis, das ist das, was der Bauer für seine abgelieferte Milch bekommt, und zweitens um den Konsumentenpreis, das ist der Preis, den der Konsument oder der Verbraucher für die Milchprodukte nach Hinzurechnung der Verarbeitungs- und Transportkosten und der Handelsspannen zu bezahlen hat.

Der Erzeugerpreis wurde letztmalig im Jahre 1951 anlässlich des Abschlusses des 5. Lohn- und Preisabkommens pro Liter Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 3,5 Prozent mit 1,40 S festgelegt. Da sich alsbald herausstellte, daß mit diesem Preis die Gestehungskosten nicht mehr gedeckt werden konnten, wurde im Jahre 1952, und zwar ab 1. Juli, aus Bundesmitteln ein Stützungsbetrag von 20 Groschen pro Liter dazugezahlt. Schon damals war es nur dadurch möglich, den Konsumentenpreis unverändert zu lassen und den Erzeugern trotzdem einen um 20 Groschen erhöhten Milchpreis zu sichern.

Da nun seither, also seit dem Jahre 1952, sowohl die Löhne der verschiedensten Arbeiterkategorien — somit auch der Landarbeiter — als auch die Preise insbesondere für alle Wirtschafts- und Bedarfsartikel, die der Land-

wirt braucht und die er daher kaufen muß, ganz bedeutend gestiegen sind, konnten die einfachen Gestehungskosten für die Erzeugung von Milch immer weniger gedeckt werden, sodaß dieser Erzeugungszweig immer mehr zu einem Verlustgeschäft wurde. Da nun ein solcher Zustand bei längerem Andauern zwangsläufig zu einer Reduzierung und zu einem empfindlichen Rückgang der Produktion führen mußte, war es unerlässlich, den Erzeugerpreis so festzusetzen, daß die Erzeugung von Milch mindestens annähernd wieder lohnend wird. Obwohl die Berechtigung dieses Verlangens allseits anerkannt worden ist und anerkannt werden mußte, bedurfte es langer und zäher Verhandlungen über die Frage der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel. Es ist dem Hohen Hause hinlänglich bekannt, daß diese Verhandlungen schon monatelang geführt worden sind, daß es verschiedene Ansichten, verschiedene Für und Wider in dieser Frage gegeben hat. Ich glaube daher, es mir und Ihnen erlassen zu können, näher auf diese Dinge einzugehen.

Da die Milch nun eines der wichtigsten, allerdings — das muß auch gesagt werden — heute noch eines der billigsten Volksnahrungsmittel darstellt, haben bei diesen Verhandlungen die Vertreter der Verbraucher immer wieder dargelegt, daß, wenn die auch von ihnen als berechtigt anerkannte Erhöhung des Erzeugerpreises auf die Verbraucher überwälzt würde, dies unweigerlich zu allgemeinen Lohnerhöhungen oder zu Forderungen nach allgemeinen Lohnerhöhungen führen müßte. Um dem auszuweichen, wurde in diesen Verhandlungen der Ausweg gesucht und gefunden, daß, analog wie damals im Jahre 1952 — um eben den Konsumenten mit der Erhöhung des Erzeugerpreises nicht zu belasten —, diese Erhöhung durch einen erhöhten Stützungsbetrag des Bundes abgegolten werden soll. Dadurch können auch die Preise für Molkereiprodukte, wie Käse, Butter und die anderen Produkte, unverändert belassen werden, brauchen infolgedessen nicht erhöht zu werden.

Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bestimmt daher in § 1, daß das Landwirtschaftsministerium ermächtigt wird, den bisherigen Stützungsbetrag von 20 Groschen pro Liter Milch mit Wirkung vom 1. März 1956 an auf 50 Groschen zu erhöhen. Damit wäre nun der eine Preis, der Erzeugerpreis, geregelt.

Nun haben aber auch die Verarbeitungsbetriebe, insbesondere die Molkereien, deren Aufgabe es ja ist, die Konsumenten mit Frischmilch, mit Konsumentenmilch zu versorgen, rechnerisch nachgewiesen, daß sie mit

den im Jahre 1951 auf Grund des damaligen Erzeugerpreises von 1,40 S errechneten und festgesetzten Verarbeitungsspesen sowie auch Handelsspannen nicht mehr das Auslangen finden können und daß sie infolgedessen außerstande seien, die absolut berechtigten Forderungen der Molkereiarbeiter, die schwer und verantwortungsvoll arbeiten müssen, nach einer entsprechenden Lohnerhöhung zu erfüllen. Diese Lohnerhöhung bei den Molkereiarbeitern ist meines Erachtens unerlässlich, weil sonst die Gefahr besteht, daß es in kürzester Zeit überhaupt keine Molkereiarbeiter mehr gibt, was natürlich auch wieder die Versorgung der Konsumenten mit entsprechend richtig bearbeiteter Milch in Frage stellen würde. Weiters haben diese Betriebe auch wieder rechnerisch nachgewiesen, daß die Preise in den verschiedensten Sparten gestiegen sind — ich möchte hier nur an die Steigerung der Kohlenpreise erinnern, die gerade bei der Pasteurisierung, bei der molkereimäßigen Behandlung der Milch eine bedeutende Rolle spielen —, daß sich weiters die Transportkosten bei der Zustellung der Milch erhöht haben, daß sich auch die Preise für das Kannen- und Maschinenmaterial erhöht haben und daß die Molkereien daher alle diese Preiserhöhungen in den ihnen zugestandenen Spannen nicht mehr unterbringen können.

Um nun auch dem einigermaßen Rechnung zu tragen, bestimmt der § 2 des uns vorliegenden Gesetzes, daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen im Geschäftsjahr 1956 einen Zuschuß bis zum Betrag von 42 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Da aber mit dieser Maßnahme den berechtigten Forderungen der Verarbeitungsbetriebe noch bei weitem nicht entsprochen werden konnte, mußte — was zwar nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist, was ich aber der Vollständigkeit halber doch erwähnen möchte — auch der Konsumentenpreis für Konsummilch etwas, und zwar von 2,12 S auf 2,20 S pro Liter, also um 8 Groschen, erhöht werden.

Auch mit dieser Erhöhung konnte die Forderung der Verarbeitungsbetriebe noch nicht voll befriedigt werden, denn sie haben nachgewiesen, daß sie eine weit größere Erhöhung brauchen, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, um ihren Aufgaben zu genügen. Man ist daher zu dem Entschluß gekommen, diesen Verarbeitungsbetrieben durch Herabsetzung des Fettgehaltes der Konsummilch von 3,5 auf 3,2 Prozent eine zusätzliche Einnahme zu verschaffen.

Der § 3 regelt, wie diese Leistungen des Bundes zu verrechnen sind.

Im § 4 wird bestimmt, daß zur Deckung des sich aus diesen Leistungen des Bundes ergebenden Mehraufwandes im Haushaltsjahr 1956 die Österreichische Mineralölverwaltung einen Betrag von 300 Millionen Schilling als Förderzins — diese Bezeichnung wurde vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates noch eingefügt — an den Bund abzuführen hat.

Hohes Haus! Über diese Frage ist im Zuge der Verhandlungen sehr viel debattiert worden. Es wurden verschiedene Vorschläge zur Bedeckung des für die Erhöhung des Erzeugerpreises notwendigen Mehraufwandes gemacht, und man einigte sich dann zum Schluß endlich auf diese Form, daß eben der Förderzins für diesen Zweck herangezogen wird.

§ 5 regelt die Vollziehung, und zwar in der Weise, daß das Landwirtschaftsministerium und das Finanzministerium mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut werden.

Hohes Haus! Wenn diese Regelung vielleicht nicht in allem voll entspricht oder nicht allen sympathisch ist, so sind wir, wie ich glaube, doch alle der Überzeugung, daß es unbedingt notwendig war, in dieser eminent wichtigen Frage eine Regelung zu treffen. Diese ist jetzt im Zuge der Verhandlungen gefunden worden.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Zustimmung.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Rudolfine Muhr gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Milch und Brot sind die wichtigsten Grundnahrungsmittel der Familie und der Bevölkerung. Aus diesem Grunde ist es absolut begreiflich, daß sich die Verhandlungen über die Regelung des Milchpreises so lange hinausgezogen haben, daß sich die Gemüter dabei sehr erregten und daß sich die öffentliche Meinung damit beschäftigt hat. Auf der einen Seite waren es die Bauern, die einen erhöhten Produzentenpreis forderten, aber auf der anderen Seite standen die Konsumenten, die meist nicht in der Lage sind, bei gleichbleibenden Löhnen eine Erhöhung für ein so wichtiges Lebensmittel zu tragen.

Unseren Standpunkt zu dieser Frage hat meine Parteifreundin, die Abgeordnete Flossmann im Nationalrat bereits dargelegt. Ich

möchte nur eines unterstreichen: Wir haben uns niemals der Notwendigkeit verschlossen, daß die Bauern den Preis für ihre Produkte erhalten, der ihnen und ihren Familien die Existenzgrundlage sichert. Aber ich möchte heute sagen, daß wir nach wie vor der Meinung sind, daß die Regelung eine sozialere gewesen wäre, wenn unser Vorschlag auf Erhöhung der Branntweinsteuer und Einführung einer Abgabe für den Holzexport angenommen worden wäre. (*Bundesrat Mayrhauser: Sehr richtig!*)

Ich möchte mich jetzt nur ganz kurz mit einer Begründung, die für die Regelung, wie sie im Gesetz nun vorgesehen ist, immer wieder angeführt wurde, beschäftigen. Es wird immer wieder gesagt, die Lebenshaltung der breiten Massen des Volkes habe sich grundlegend verbessert und es könne daher eine so geringfügige Verteuerung der Milch allen zugemutet werden.

Ich finde diese Erhöhung des Milchpreises gar nicht so geringfügig, denn sie besteht ja nicht nur darin, daß die Milch um 8 Groschen teurer wird, sondern es wird auch der Fettgehalt herabgesetzt. Das bedeutet, daß die Milch an Nährwert verliert. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es Kreise gibt, für die auch eine größere Erhöhung des Milchpreises durchaus keine Rolle spielt, weil deren Frühstückstisch genau so reich gedeckt sein wird, wie es vordem der Fall war.

Es ist sehr viel von dem niedrigen Milchpreis gesprochen worden, aber niemand hat von den niedrigen Löhnen, die es auch in Österreich noch gibt, gesprochen. Es gibt tausende und abertausende weibliche und männliche Arbeiter, aber auch Angestellte, die heute noch ein Einkommen unter 1000 S haben. Für sie ist diese sogenannte minimale Erhöhung des Milchpreises schon von einer großen Bedeutung.

Aber es gibt drei Gruppen, für die die Verteuerung besonders hart ist. Die erste Gruppe ist die der kinderreichen Familien. Die zweite Gruppe sind die Altrentner, und dann gibt es noch eine Gruppe, die wohl klein ist, weil wir erfreulicherweise in unserem Land von einer Vollbeschäftigung sprechen können, aber das sind trotz alledem noch 70.000 Arbeitslose. Und jedem Arbeitslosen, der diese Milchpreiserhöhung mitbezahlen muß, wird es sehr schwerfallen, das auch auszugleichen.

Wenn man davon spricht, daß sich die Lebenshaltung der Bevölkerung verbessert hat, so möchte ich hier einen Satz zitieren, der in einer Resolution der Generalversammlung des Österreichischen Familienbundes zu finden ist. Da wird nämlich festgestellt, daß trotz aller Initiativen zu dem Familien-

lastenausgleich heute gerade jene Familien, die drei oder mehr Kinder aufziehen, noch vielfach auf der Hungerebene leben. Diese Familien müssen fast ihr gesamtes Einkommen für die Ernährung aufwenden, sodaß für einen noch so bescheidenen Anteil an den kulturellen Lebensgütern nichts übrigbleibt. Wir Sozialisten haben diese Feststellung nicht notwendig, denn wir wissen, daß dem so ist, und damit wird ja das Argument von dem soviel besseren Leben zum Teil auch widerlegt.

Bei der Betrachtung möchte ich darauf hinweisen, daß in allen Kreisen der verschiedenen Parteien über eine gesunde, gerechte und soziale Familienpolitik gesprochen wird, und es wird heute nirgends mehr bestritten, daß man gerade für die kinderreichen Familien etwas tun muß. Sozialpolitiker und die ärztliche Wissenschaft beschäftigen sich mit dieser Frage. Vor einigen Tagen habe ich in der Zeitung gelesen, daß jetzt ein Brutkasten konstruiert wurde, der einem gläsernen Mutterleib gleicht, und wenn ein Kind frühzeitig zur Welt kommt, wird es in diesen Brutkasten gelegt. Ärzte und Pflegerinnen beobachten jeden Atemzug des Kindes, um dieses kostbare Leben für die Allgemeinheit zu erhalten. Aber wenn der Säugling dann aus dem Brutkasten herauskommt, dann wird ihm sofort das Milchflascherl höher gehängt, weil die Milch eben auch für die Kinder teurer geworden ist. Wir bedauern es außerordentlich, daß diesen vielen schönen Worten nicht auch die Taten folgen, wozu jetzt eine Gelegenheit geboten worden wäre.

Ich habe noch eine Notiz aus dem „Kurier“ vom September 1955. Da beschäftigt sich der Präsident des Katholischen Familienverbandes Hans Drapela mit dem Problem Milchpreis und Familienpolitik. Er beschäftigt sich damit, weil auch im Vorjahr die Meinung geäußert worden ist, man möge aus den Überschüssen des Familienbeihilfenfonds die Erhöhung des Milchpreises decken. Er sagt da richtig, daß das nicht möglich ist, denn diese Mittel sind zweckgebunden, aber er kommt dann zu dem Schluß, es sei jedoch mit Genugtuung festzustellen, daß die Preiserhöhung bei Milch nicht ohne Berücksichtigung der Familienbedürfnisse durchgeführt werden soll.

Das war 1955. 1956 — das stelle ich ausdrücklich fest — ist die Erhöhung des Milchpreises durchgeführt worden, ohne auf die Bedürfnisse der Familien Rücksicht zu nehmen. Das bedauern wir, denn von uns war ein Vorschlag hier, der ebenfalls abgelehnt worden ist, daß man diese Erhöhung bei den Kinderbeihilfen abgelten soll.

Wir verstehen es absolut, daß der Herr Finanzminister, wenn Anforderungen an den

Staatssäckel gestellt werden, fragt: Wo ist die Bedeckung? Aber jetzt werden an das Geldbörstel der Hausfrau — und ich denke da nicht nur an die Mütter von kinderreichen Familien — Anforderungen gestellt, und das Geldbörstel ist meistens leer. Aber die Hausfrau kann nicht fragen: Wo ist die Bedeckung für diese Mehrausgaben?, denn wir haben es hier nicht zuwege gebracht, einen anderen Weg zu gehen.

Nun sind noch die Rentner da. Ihr Lebensstandard ist nicht so verbessert worden, daß sie ohne weiteres die Erhöhung tragen können. Die Rednerin der ÖVP, die Frau Abgeordnete Rehor, hat in ihrer Stellungnahme zur Milchpreisregelung gemeint, daß die ÖVP nicht grundsätzlich gegen eine Abgeltung des Milchpreises bei den Familienbeihilfen und auch nicht bei den Renten ist; aber sie hat darauf verwiesen, daß der Herr Bundeskanzler in seiner Erklärung, die er für die Regierung abgegeben hat, ohnehin versprochen habe, daß die Renten für die Altrentner erhöht werden und daß man auch für die Familien etwas tun wolle, wenn es die budgetäre Lage erlaubt. Jetzt bleibt aber offen, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird. Wir haben hier schlechte Erfahrungen. Im Jahre 1927 — daran werden Sie sich alle erinnern — wurde die Alters- und Invalidenversicherung im Parlament beschlossen, aber mit einer Klausel, mit der sogenannten Wohlstandsklausel. Da hat es geheißen, wenn Import und Export ausgeglichen sind und wenn die Arbeitslosenziffer unter 100.000 fällt, dann wird dieses Gesetz in Kraft treten. Wir alle wissen, wie viele Jahre wir haben warten müssen, bis es zu den Renten für die Arbeiter gekommen ist. Ich glaube, daß man hier nicht warten darf, bis es die budgetäre Lage erlaubt, die Altrenten zu erhöhen und für die Familien etwas zu tun, sondern daß es unsere Aufgabe ist, die Aufgabe der Volksvertretung, gemeinsam mit der Regierung einen Weg zu suchen, um diese Fragen bald zu lösen.

Der Herr Abgeordnete Hartmann hat auch zur Milchpreiserhöhung gesprochen und an die Spitze seiner Ausführungen den Dank an den Herrn Bundeskanzler gestellt, daß er sein Versprechen, den Milchpreis zu regeln, so rasch erfüllt hat. Der Herr Bundeskanzler hat mehr versprochen als die Regelung des Milchpreises. Er hat versprochen, daß die Frage der Bombengeschädigten gelöst wird, er hat versprochen, daß auf dem Gebiet des Wohnungsbaues etwas getan wird, er hat den öffentlich Angestellten die Erfüllung ihrer Forderung auf hundertprozentige Auszahlung der Ansätze des Gehaltsgesetzes versprochen, vor allem aber hat er den Altrentnern eine höhere Rente versprochen, er hat versprochen,

daß die Kriegsoffer- und die Opferfürsorgerechtere ebenfalls höhere Bezüge erhalten sollen. Wenn diese Versprechen erfüllt werden, werden wir als Sozialisten nicht zögern, nicht nur dem Herrn Bundeskanzler, sondern der gesamten Regierung für die Erfüllung und Einlösung dieser Versprechen zu danken. Wir Sozialisten aber werden die Wortführer und Mahner dafür sein, daß diese Versprechen auch rasch erfüllt werden, und in diesem Sinne geben wir dem uns vorliegenden Gesetz unsere Zustimmung. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Als vor einiger Zeit durch Presse und Rundfunk die Nachricht ging, die Milchpreisfrage sei nun endlich einmal von dem Komitee, das mit dieser Aufgabe beauftragt war, geregelt worden, es sei eine Einigung herbeigeführt worden, da, muß ich wohl sagen, ging durch die österreichische Landwirtschaft ein Seufzer der Erleichterung: Na endlich sind wir so weit! Aber die zweite Frage dazu war: Haben wir das notwendig gehabt, ein ganzes Jahr über diese Frage zu verhandeln? War das unbedingt erforderlich, daß die Landwirte — ich darf wohl sagen — jahrelang mit der Erledigung dieser Frage hingehalten wurden? War es notwendig, daß immer wieder mehr oder weniger stichhaltige Argumente in die Debatte über diese Milchpreisfrage hineingeworfen wurden? War das notwendig, daß manche das Verständnis für die österreichische Landwirtschaft leider nur in einem sehr geringen Maße aufgebracht haben?

Bei den Verhandlungen gab es auch einige — auch in der öffentlichen Meinung war es so —, die das Verständnis für die bäuerlichen Betriebe nur sehr begrenzt aufgebracht haben. Es ist für gewöhnlich so, meine Damen und Herren, daß derjenige, der mit der Landwirtschaft keinen oder keinen unmittelbaren Kontakt hat, wenn er über die Landwirtschaft redet oder Äußerungen macht, immer nur den Landwirt sieht, der am Sonntag mit dem Opel oder mit dem Mercedes zur Kirche fährt. Er sieht aber nicht den Landwirt, der in den Bergbauerngegenden, im Hügel-land seine Pflicht für das Volk und das Land erfüllt und der gar nicht daran denken kann, in diese Situation zu kommen, der schon froh ist, daß er sich heute vielleicht, wenn er 1½ Stunden vom Markt entfernt ist, ein Moped kaufen kann. Diese Betriebe werden weniger einer Betrachtung unterzogen.

Es kommt mir das fast so vor wie die Äußerungen der Apostel der Grünen Front, die auch mit dem Automobil über die Reichsstraßen

und vielleicht einmal über eine Bezirksstraße hinausfahren und dort an den Hängen des Gebirges einen Schlag sehen und dann behaupten: Hier haben wir die österreichische Überschlagerung! Hier sieht man, wie gewüstet wird mit dem Wald! (*Bundesrat Skritek: Wollen Sie das vielleicht auch ableugnen, daß es das gibt?*) Aber daß sie sich die Nagelschuhe anziehen und hinausgehen in die Täler, wo der Wald noch steht, das tun sie nicht.

Und ähnlich schaut das in der Landwirtschaft auch aus. Heute, meine Damen und Herren, ist jeder der Unschuldensengel dabei. Ich habe sowohl bei der Debatte im Nationalrat als auch hier keine Äußerung gehört, daß jemand je gegen eine Erhöhung des Milchpreises gewesen wäre. (*Bundesrat Flöttl: Es ging um den Weg! Über den Weg wurde diskutiert!*) Alle waren der Meinung: Die Erhöhung des Milchpreises ist selbstverständlich, natürlich muß er erhöht werden! Natürlich müssen wir die Bauern nachziehen, die stehen ja seit Jahren in der Hinterhand! Natürlich muß etwas getan werden! Über das Wie allerdings waren Meinungsverschiedenheiten, aber überall wurde immer wieder betont: Den gerechten Milchpreis kann man der Landwirtschaft zweifellos nicht vorenthalten.

Darf ich mir nun doch erlauben, ohne den Wunsch, damit irgendwie eine boshafte Bemerkung zu machen, auf einige Äußerungen hinzuweisen, die nach unserer Auffassung eigentlich das Gegenteil dieser heutigen Behauptungen beweisen.

Im März dieses Jahres erschien in meiner Heimat eine doppelte Ausgabe eines Blattes, das lokal für das Mühlviertel begrenzt war. In dem einen Blatt, das für das Land bestimmt war, stand: Na selbstverständlich muß der Bauer eine Milchpreiserhöhung bekommen, schon längst wartet er darauf, notwendig ist es unter allen Umständen. Und im anderen Blatt, das für die Stadt bestimmt war, stand: Kommt doch überhaupt nicht in Frage, eine Erhöhung des Milchpreises für die Bauern; ja was glauben denn die Bauern? (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Für die Bauern schon, nicht für die Konsumenten!*) O nein! Für die Bauern, stand da drinnen, lesen Sie selbst die Geschichte nach!

Nun ein anderes Argument dagegen. Wenn Sie schon das nicht glauben wollen, möchte ich Ihnen doch einmal vielleicht ein paar Worte aus der „Solidarität“, aus der offiziellen Gewerkschaftszeitung — da werden Sie mir das hoffentlich doch nicht bestreiten — vom 5. März dieses Jahres vorlesen, wo es heißt: „Wir haben schon vor zwei Jahren, als die Frage der Milchpreiserhöhung aufgerollt wurde,

mit einem Nein geantwortet und haben dieses Nein immer wieder wiederholt.“ Sehen Sie! (*Bundesrat Skritek: In diesen Meldungen steht nichts gegen die Bauern! — Bundesrat Flöttl: Es wurde über den Weg diskutiert! Es ging darum, daß der Konsument nicht belastet wird!*) Zu einer Zeit, meine Damen und Herren, als die Neuwahl vor der Tür stand, im Herbst 1955, hat sich dieselbe „Solidarität“ noch einigermaßen deutlicher ausgedrückt und geschrieben: „Obwohl die Landwirtschaft seit dem 5. Lohn- und Preisübereinkommen mehrere Verbesserungen des Milchpreises erreicht hat,“ — Randbemerkung: im Jahre 1952 wurde einmal ein Stützungsbetrag von 20 Groschen für die Milch aus Staatsmitteln verwendet — „geht sie schon wieder mit dem Wunsch nach einem höheren Milchpreis hausieren.“ Diese Meinungsäußerungen werden Sie mir hoffentlich doch nicht mehr bestreiten können, wenn Sie schon die des „Mühlviertler Boten“ einer Kritik unterziehen.

Meine Damen und Herren! Jetzt sind wir endlich so weit. Vor uns liegt ein Gesetz, das endlich einmal — und da muß ich sagen: endlich einmal —, ich kann zwar nicht sagen eine Erfüllung, aber immerhin eine Erleichterung der Situation in der Landwirtschaft bringt. Wir sind dankbar, daß wir endlich einmal so weit gekommen sind, daß wir da beim Milchpreis, bei der wichtigsten Frage, die für die bäuerlichen Betriebe gegeben ist, ein bißchen irgendwie in die Situation kommen, bessere Preise zu bekommen.

Ja, ich glaube fast, man stellt sich die Landwirtschaft heute eben unter dem Gesichtswinkel des Bauern in den reichen Gegenden vor. Man sieht die Ertragnisse der Wirtschaft im Burgenland, man sieht sie vielleicht im Marchfeld, man sieht sie — und das gebe ich auch für mein Heimatland zu — in der Gegend von Enns, St. Florian, Eferding oder von Ried. Aber ich lade Sie ein: Kommen Sie doch einmal hinauf in die Gegend des Mühlviertels, dort, wo ich zu Hause bin, wo einmal im Jahr die Bauern und Kleinhäusler sehr bescheidene Möglichkeiten des Verkaufs von Ernteprodukten haben, wo vielleicht einmal im Jahr einem solchen Landwirt die Möglichkeit zur Verfügung steht, daß er ein Stück Vieh oder ein paar Schweindln dem Konsum zuführen kann, dort, wo die Unterlagen für die Ernährung fehlen, dort, wo die Möglichkeit dafür nicht besteht, und dort, wo Sie sehen werden, wenn Sie in die bäuerlichen Betriebe hineinkommen, daß die Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft, und da insbesondere für den Haushalt und für die Bäuerin, in den sogenannten Milch- und Eierkreuzern besteht. Und wenn wir die Milchkreuzer nicht in der richtigen Form halten, dann möge sich niemand beklagen,

daß man in diesen Gegenden in den bäuerlichen Betrieben auch hinsichtlich der Landarbeiter rückständig ist.

Nun, ein bißchen möchte ich das Gedächtnis der Damen und Herren über den Werdegang dieser ganzen Milchpreisfrage doch noch auffrischen. Es sei mir gestattet, ein wenig auf die Entwicklung in den letzten Jahren zurückzugreifen. Ich kann mich gut erinnern, daß schon anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens — ich hatte damals auch die Ehre, bei der Frage der Regulierung der Löhne in der Landwirtschaft mitwirken zu dürfen — die Bauern darauf hingewiesen haben, daß bei dem 5. Lohn- und Preisabkommen keine richtigen Relationen zwischen den Preisen der bäuerlichen Produkte und den Preisen der übrigen Produkte bzw. den Löhnen bestehen. Und damals hat man uns auf diesen Vorhalt erklärt: Selbstverständlich wird man eine Regelung finden, natürlich wird man alles Verständnis dafür zeigen, daß man im Laufe der nächsten Zeit einmal auch die Preise der bäuerlichen Produkte einer Regulierung zuführt, natürlich wird man einmal eine kleine, bescheidene Erhöhung der Preise vornehmen.

Ich muß hier allerdings bemerken, daß es bei den Worten geblieben ist und daß die dazugehörigen Taten fehlen. Die Preise für die agrarischen Grundprodukte, also für Milch, Fleisch und Getreide, wurden damals und werden auch heute noch zu sogenannten politischen Preisen erklärt, deren Veränderungen nach Meinung der Verantwortlichen unweigerlich schwere Unruhen nach sich ziehen. Überall können Preissteigerungen eintreten, aber hier, auf dem Gebiet der Grundprodukte der Lebenshaltung, ist das ganz ausgeschlossen.

Wir hatten damals, gelegentlich des 5. Lohn- und Preisabkommens, alles Verständnis dafür. Wir waren der Meinung, daß man vielleicht ein solches 5. Lohn- und Preisabkommen nicht zustandebrächte, wenn man die Lebenshaltungskosten der Menschen durch eine Erhöhung der Preise der agrarischen Produkte, durch Angleichung an die Preise der anderen Produkte noch etwas heben würde. Wir waren der Meinung, daß das gefährlich sei. Wir haben uns damit zufrieden gegeben, daß man erklärte, man werde im Laufe der nächsten Jahre zweifellos irgendeine Regelung finden.

Aber darf ich mir hier die Frage erlauben — und ich begründe diese Frage damit, daß in den Berechnungen über die Lebenshaltungskosten, über den Lebenshaltungskostenindex ja nicht nur das Fleisch und nicht nur die Milch und nicht nur das Brot inbegriffen sind, sondern eine ganze Reihe anderer Sachen —, ob nicht am Ende vielleicht

auch andere Preise zu politischen Preisen erklärt werden könnten? Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, daß die Kosten der Versicherung der Kraftfahrzeuge, der Benzinpreis, die Stromkosten und dergleichen mehr auch zu politischen Preisen erklärt werden könnten und daß man auch da sagen könnte: Wenn da eine Erhöhung eintritt, dann gibt es schwerwiegendste Unruhen!

Wir haben uns in der bäuerlichen Wirtschaft leider im Laufe der Jahre daran gewöhnen müssen, daß, wenn es um die Agenden der Bauernschaft geht, wenn es sich um deren Lebenshaltung und um deren Preise dreht, es dann politische Preise sind. Alle anderen sind keine politischen Preise.

Ich will, meine Damen und Herren, ja nicht auf die im Nationalrat so sehr durchgekaute Frage der Straßenbahnpreise zurückgreifen. Aber auch da, muß ich sagen, könnte ich mir vorstellen, daß man die Straßenbahnpreise genau so wie jeden anderen Preis, der in die normale Lebenshaltung der Menschen eingerechnet wird, als einen politischen Preis bezeichnen könnte. *(Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Rudolfine Muhr: Es sind dabei die Familien berücksichtigt worden! — Bundesrat Skritek: Das wurde von Ihrer Partei auch reichlich gemacht!)* Es ist reichlich ausgeführt worden, und ich will mich über diese Frage nicht weiter verbreitern, das habe ich bereits betont.

Noch eines: Im Falle des Milchpreises hat sogar der zuständige Minister, der für die Regulierung verantwortlich gewesen wäre, weil ihm alle Preisfragen unterliegen, erklärt, daß er nicht in der Lage ist, für diese Preise eine Regulierung zu treffen, denn das sind natürlich politische Preise. Er hat sich damit in einer sehr angenehmen Art der Verantwortung für die Regulierung des Milchpreises entzogen.

Nun, meine Damen und Herren, nach einem ganzen Jahr der Verhandlungen haben wir endlich eine, ich möchte sagen, wenigstens halbwegs befriedigende Lösung erreicht *(Bundesrat Porges: Ist es euch noch immer zuwenig?)*, eine Lösung — und dieser Meinung müßte ich entgegentreten —, die durchaus nicht die Produktionskosten der Milch deckt. *(Bundesrat Maria Leibetseder: Minister Thoma spricht anders!)* Ich darf, Frau Kollegin, auf die Berechnungen, die die Arbeiterkammer über die Produktionskosten der Milch durchgeführt hat, verweisen. Ich bitte Sie, auch dort nachzufragen. Ich will gar nicht auf die Berechnungen zurückkommen, die die Landwirtschaftskammer durchgeführt hat. *(Bundesrat Skritek: Das sind Hausnummern!)* Die Differenz zwischen den Berechnungen der

Landwirtschaftskammer und jenen der Arbeiterkammer ist gar nicht groß; die Arbeiterkammer hat unter Einrechnung aller Kosten einen Produzentenpreis von 2,54 S herausbekommen, die Landwirtschaftskammer einen solchen von 2,57 S. Wer vermöchte also da zu behaupten, daß heute der Preis von 1,90 S kostendeckend ist? Aber nun bitte, sei es wie immer: Wir in der Landwirtschaft sind dankbar, daß wir in dieser schwerwiegenden Frage nunmehr wenigstens einigermaßen aufgeholt haben.

Und jetzt erheben sich schon wieder Stimmen, man habe die Landwirtschaft subventioniert, man habe Geld hingegeben, Geld dafür verwendet, das aus dem Erdöl stammt, das wir für viel wichtigere Dinge verwenden könnten. In der Debatte im Nationalrat wurde eingewendet, daß dadurch die Investitionsnotwendigkeiten der Erdölwirtschaft einen Schaden erleiden würden. Dagegen wenden wir uns in der Landwirtschaft ganz entschieden, daß man erklärt, daß die Stützung des Milchpreises eine Subventionierung der Landwirtschaft sei. Sie ist eine Subventionierung des Konsumenten! (*Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!*) Der Einstandspreis der Molkereien beträgt nach wie vor 1,40 S, und der Konsumentenpreis — auch der Produzentenpreis — wird durch die Staatsstützungen gefördert.

Das ist keine Neuigkeit und keine österreichische Erfindung. Auch in anderen Ländern haben wir dieses System der Stützung durch Staatsmittel bei solchen Preisen, die vielleicht eben schwerwiegende Unruhen verursachen würden. Das haben wir in anderen Ländern genau so gesehen, und das hat sich bewährt. Würden wir es in Österreich nicht durchführen, würden wir einen ehrlichen Konsumentenpreis, aufgebaut auf dem Produzentenpreis, einführen, dann, meine Damen und Herren, glaube ich, würde erst die Revolution losgehen, denn die Folge davon wäre, daß der Butterpreis eine Veränderung erfahren würde. Nach den Berechnungen sieht es ungefähr so aus, daß jetzt der Butterpreis 35,20 S beträgt, während dann, wenn wir den Konsumentenpreis auf einem echten Produzentenpreis aufbauen würden, der Butterpreis auf 60 S kommen würde. Man möge sich also nicht aufregen, wenn man Gelder aus Staatsmitteln nimmt, um endlich auch dem Bauern eine gewisse Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und den Produzenten nicht zu arg zu belasten. Wir in der Landwirtschaft hätten auch lieber eine andere Form der Regelung des Milchpreises gesehen, uns wäre es auch angenehmer gewesen — das sagen wir Ihnen ehrlich —, wenn der Preis der Milch bei 1,60 S geblieben wäre, wenn aber auch

die Situation zur Zeit der Einführung des Milchpreises auf dem Gebiete der Löhne und der anderen Preise gleich geblieben wäre. (*Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!*) Hätten wir die Preise auf die damalige Situation zurückgeführt, dann hätten wir in der Landwirtschaft keinen Wunsch nach einer Erhöhung des Milchpreises geäußert. (*Bundesrat Skritek: Das müssen Sie in Ihrem Klub vortragen!*)

Und so darf ich Sie auch bitten, die Äußerungen des Präsidenten Strommer zu verstehen, der erklärt hat, die Landwirtschaft wünsche keine neuen Milchpreise. Sie wünscht sie auch nicht, aber sie wünscht, daß jene Produkte, die sie für die Erhaltung ihrer Betriebe braucht, dasselbe Preisniveau haben wie damals zu der Zeit, als der Milchpreis mit 1,60 S festgesetzt wurde.

Es ist eine Reihe von Argumenten vorgebracht worden, für und wider den Milchpreis, die Verhandlungen haben sich außerordentlich zäh gestaltet. Ein ganzes Jahr — ich glaube kaum, daß das bei irgendeiner anderen Frage der Fall war — hat es gedauert, bis es endlich einmal so weit war. Ein Argument, das drüben im Nationalrat nicht verwendet und nicht besprochen wurde, ein Argument, das für uns in der Landwirtschaft zweifellos eine gewisse Besorgnis bedeutet, ist, daß ja nicht der Bauer allein von der Landwirtschaft lebt, sondern daß auch die Landarbeiter mit ihren Löhnen davon zu leben haben, und so sehen wir, daß uns Jahr für Jahr — und dafür stehe ich auch als Arbeitgebervertreter bei den Lohnverhandlungen ein — die gerechten Forderungen der Landarbeiter auf den Tisch gelegt werden.

Seit dem Jahre 1951 ist pünktlich wie der Weihnachtsmann jedes Jahr der Herr Abgeordnete Schneeberger mit der Forderung der Gewerkschaft nach einer Erhöhung der Löhne und nach einer Verbesserung der Kollektivverträge bei den Arbeitgeberverbänden aufgekreuzt — auch im heurigen Jahr —, und Jahr für Jahr, immer wieder haben wir bei diesen Verhandlungen unser Verständnis für die Situation der Landarbeiter gezeigt und haben getan, was in der Verantwortung für unsere Betriebe irgendwie möglich war. Wir haben die Löhne aufgebessert, wir haben die Kollektivvertragsbedingungen geändert. Aber einmal hat das natürlich auch eine Grenze, und diese Grenze war im heurigen Jahr gekommen.

Einige der Bundesländer haben bereits vor der Milchpreisänderung Abschlüsse getätigt. Niederösterreich, das Burgenland und Wien haben sich unter dem Druck der sogenannten gewerkschaftlichen Mittel und angesichts des Umstandes, daß eine sehr gute

Ernte knapp vor der Tür steht, dazu bereit erklären müssen, schon vor der Regulierung der Milchpreise Änderungen in den Kollektivverträgen und Verbesserungen in den Lohn- tafeln vorzunehmen. Dasselbe war in Salzburg der Fall. In den anderen Bundesländern allerdings haben wir diese Veränderungen vom Milchpreis und von der Gestaltung dieses Preises abhängig machen müssen.

Ja, einmal, meine Damen und Herren, erreicht es einen Plafond der Leistungsfähigkeit, einmal können wir es nicht verantworten, weil wir ja dabei nicht von den bäuerlichen Betrieben mit dem Mercedes 180, sondern von solchen ausgehen müssen — und das kommt heute noch vor —, wo die Bäuerin am Sonntag die Schuhe mit der Tochter tauschen muß und die eine in die Frühmesse geht und die andere ins Amt, weil sie es sich anders auch bei guten bäuerlichen Betrieben nicht leisten können. *(Zwischenrufe.)* Ja, kommen Sie einmal hinaus und sehen Sie sich das an! *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Aus der Perspektive des Sommerfrischlers und des Städters werden Sie derlei Dinge nicht begreifen können *(Bundesrat Eberhard: Wo bleibt die Solidaritätsaktion derer, die mit dem Buick fahren?)*, aber ich lade Sie ein: Kommen Sie hinaus und schauen Sie sich die Situation an!

Hier mußten wir vom Standpunkt der schwachen Betriebe ausgehen *(Bundesrat Eberhard: Wer hat die ERP-Kredite bekommen?)*, derjenigen Betriebe, die nicht in der Lage sind, die Löhne ohne eine Regulierung ihrer Produktion zu erhöhen. *(Bundesrat Skritek: Die haben meist auch nicht so viele Landarbeiter!)* Wir haben also bei den Lohnverhandlungen die Bedingung gestellt, daß vor Erfüllung der Wünsche der Gewerkschaft und der Arbeitnehmerverbände die Regulierung des Milchpreises eine Erfüllung finden muß. Ich darf Ihnen auch sagen, daß wir bereits in der vergangenen Woche in Verhandlungen eingetreten sind, da wir wissen, daß der Milchpreis nunmehr einer Veränderung unterzogen worden ist.

Aber noch etwas dazu: Glauben Sie doch bitte nicht, daß Sie damit den Großbetrieben ein sonderliches Geschenk gemacht haben! Diese Milchpreiserhöhung trifft im wesentlichen jene Betriebe, die wenig Kühe haben, die Betriebe der Kleinhäusler, die der Kleinbauern. Die Betriebe bis zu sieben Kühen machen in Österreich etwas über 93 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe aus, denn diejenigen Betriebe, die darüber liegen, müssen ihre Einnahmen aus dem Milchpreis wieder zur Erhöhung der Löhne ihrer Landarbeiter abgeben, und irgendwie sehen wir auch das als gerecht an.

Mir liegt eine Berechnung eines solchen Betriebes in der Nähe von Linz vor, also in einer wirklich günstigen Gegend, knapp oberhalb der VÖEST, eines Betriebes, der einen Stalldurchschnitt von mehr als 4 Fettprozent hat, der errechnet hat, daß die monatlichen Mehreinnahmen seiner beiden Höfe 35.000 S ausmachen. Wenn die Forderungen, die uns die Arbeitnehmervertreter auf den Tisch gelegt haben, eine Erfüllung fänden, würde das für den Betrieb eine Mehrbelastung von 65.000 S bedeuten, und selbst bei einer 10prozentigen Lohnerhöhung, die angestrebt wird, ohne irgendeine Erhöhung der Weihnachtsgelder, der Urlaubszuschüsse und der Erfüllung aller dieser Wünsche der Landarbeiter macht das immer noch 30.000 S für den Betrieb aus. Also einen großen Profit haben diese Betriebe zweifellos nicht!

Aber wir finden das auch richtig. Der große Betrieb mag sich irgendwie anders helfen, er mag vielleicht bessere Einnahmen durch eine bessere Viehzucht erzielen, durch die Investition besserer Maschinen und dergleichen einen Ausgleich für die negativen Zahlen in der Bilanz seiner Landwirtschaft finden, aber der Kleine draußen im Hügelland oder im Gebirge, der einen Traktor nur vom Hörensagen kennt, weil er ihn gar nicht einsetzen kann — und es gibt solche Betriebe, wo man nicht einmal mit einem Pferd ackern kann, sondern nur mit Ochsen, weil der Pflug beim Pferdeackern ausrutscht —, der kann das nicht. *(Bundesrat Thanhofer: Maschinenhöfe!)*

Ja, Maschinenhöfe! Versuchen Sie, dort eine Maschine einzusetzen, probieren Sie das! Ich habe selber einen Betrieb in einer solchen Gegend und habe im Krieg einmal einen Traktor gehabt und habe ihn wieder weggegeben, weil ein Traktor in dieser Gegend unbrauchbar ist. Mit Ihren Maschinenhöfen können Sie in mancher Gegend etwas erreichen, aber niemals in solchen Gegenden zurechtkommen. Aber bitte, kommen Sie einmal hinaus und schauen Sie sich das selber an!

Ich darf Sie auf etwas verweisen, was mir einmal bei einer Wahlversammlung vor einem Jahr, also bei der oberösterreichischen Landtagswahl, ein Vertreter Ihrer Partei, ein Kleinhäusler aus diesem Gebiet gesagt hat: „Bei den Maschinenhöfen bin ich der Meinung, daß diese für unsere Gebiete zweifellos unbrauchbar sind. Was sollen wir mit den Maschinenhöfen tun, wenn wir die Maschinen nicht einsetzen können?“

Ein billiges Wort, die Maschinenhöfe, aber geben Sie uns erst einmal die Möglichkeit, die Findlingssteine in unserer Gegend abzutragen, geben Sie uns die Möglichkeit, die

Hügel hinunterzurasierten, dann werden wir gerne Gebrauch machen von der Einrichtung der Maschinenhöfe!

Ich muß an dieser Stelle, da dies im Nationalrat nicht geschehen ist, auch für unsere besten Mitarbeiter auf den Höfen, für die Landarbeiter eine Lanze brechen. Ich muß gerade als einer derjenigen, die auf der Arbeitgeberseite zu verhandeln haben, erklären, daß wir es einsehen, daß eine gewisse Angleichung der Landarbeiterlöhne an die Industriearbeiterlöhne eine Frage der Zukunft bleiben muß, aber man gebe uns die Möglichkeit dazu, man behandle uns genau so wie die Betriebe der Industrie und die der besseren Gegenden. Man gebe uns die Möglichkeit, den Landarbeitern ihren gerechten Lohn nicht vorzuenthalten.

Über das Problem der Landflucht wird ja heute ununterbrochen gesprochen. In allen Zeitungen schreiben mehr oder minder Sachverständige über diese Frage. Dabei werden Meinungsäußerungen dort publiziert, die stichhaltig und nicht stichhaltig sind. Jeder sieht das Problem von einem anderen Standpunkt. Über eines sind wir uns in den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft klar: daß die Landflucht nicht gar so sehr eine Frage der Löhne in der Landwirtschaft ist, sondern doch auch sehr eine Frage der kulturellen Vorbedingungen des Lebens der Landarbeiter. Es ist das Problem, daß derjenige, der in der Stadt arbeitet, eine Wohnung bekommt, in der er an den Errungenschaften der Kultur und der Technik einigermaßen teilnehmen kann, und auf dem Lande draußen gibt es das nicht. Wir subventionieren den Bau der Landarbeiterwohnungen, aber die Mittel, die uns dafür zur Verfügung stehen, reichen nur für den nackten Wohnraum, sie reichen nicht einmal dafür, daß man sanitäre Einrichtungen schafft, geschweige denn ein Bad. (*Bundesrat Skritek: Man soll lieber Landarbeiterwohnungen bauen, statt sich einen Mercedes zu kaufen!*) Landarbeiterwohnungen sind ja in den Gegenden, wo man mit dem Mercedes fährt, aber in jenen Gegenden, wo man sich nicht einmal ein Fahrrad leisten kann, da bringen Sie es nicht fertig, einen großen Komfort zu bieten, und gerade dort brauchen Sie die Landarbeiter, gerade dort ist es notwendig, denn dort können Sie die Maschinen nicht zum Einsatz bringen. (*Bundesrat Skritek: Wir werden einmal nachschauen! — Bundesrat Mayrhofer: Bauen Sie Landarbeiterwohnungen statt Fremdenzimmer!*)

Ich muß diese Lanze für die Landarbeiter brechen und muß hier doch sagen, daß wir auch der Meinung sind, daß unsere besten Mitarbeiter am Hof das Recht haben, genau

so behandelt zu werden wie jeder andere Arbeiter in Österreich, daß auch er an den Errungenschaften der Technik Anteil haben muß. Man gebe uns allerdings auch die Mittel in die Hand, draußen auf dem Lande für die Landbevölkerung Einrichtungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, am Sonntag oder sonst in der Freizeit auch ein bißchen Unterhaltung zu haben. Die jungen Menschen auf dem Lande draußen laufen uns viel weniger deswegen weg, weil sie da und dort einmal ein paar Groschen weniger haben als ein Spitzenarbeiter in der Industrie, sie laufen uns deshalb weg, weil wir auf dem Lande das Vieh nicht dazu erziehen können, daß es sich um 4 Uhr nachmittags melken läßt. Wir sind draußen darauf angewiesen, daß wir die Landarbeiter ständig zur Verfügung haben. Die Landarbeiter laufen uns deshalb weg, weil wir ihnen keine kulturellen Errungenschaften bieten können und weil sie praktisch nicht recht wissen, was sie mit ihrer Freizeit anfangen können. Das gilt besonders für die Wintermonate. Geben Sie uns die Mittel in die Hand, und Sie werden sehen, daß die Frage der Landflucht gelöst werden kann!

Ich kann Ihnen einen Beweis für diese Behauptung erbringen. Im vergangenen Jahr sind in meinem Heimatland Oberösterreich 3.000 Landarbeiter abgewandert; bei jenen Gutsbetrieben, in denen die Einrichtung einer anständigen Wohnung möglich war, sind einige zugewandert. Man sieht daher den sehr begreiflichen Wunsch des Menschen, endlich einmal nicht nur im Vorhaus bei der Stiege wohnen zu müssen, sondern auch eine ordentliche Wohnung zu haben, und wenn ich heute hier als Sprecher der Landwirtschaft die Ehre habe, für meine Partei zu reden, so darf ich diese Frage zweifellos nicht fallenlassen und muß darüber auch einigermaßen ausführlich sprechen.

Da sind Arbeitnehmer, die genau denselben Anteil an der Landwirtschaft haben, da sind Arbeitnehmer, die uns helfen, die Milch zu produzieren. Und wenn wir die Möglichkeit haben, daß wir einen ordentlichen Preis für die landwirtschaftlichen Produkte bekommen, dann haben wir andererseits auch Möglichkeiten, die Löhne der Landarbeiter und ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Wir freuen uns, meine Damen und Herren, daß der neue Milchpreis diesmal vorwiegend ein Geschenk für die Schwachen in der Landwirtschaft ist. Wir freuen uns darüber, daß derjenige, der ein, zwei oder drei Kühe hat und der eine bescheidene Menge Milch an die Molkerei oder vielleicht im lokalen Absatz verkaufen kann, nunmehr einen Preis bekommen soll, der ihm ein bißchen besser das Schnaufen ermöglicht.

Nach unserer Auffassung sind in der Landwirtschaft noch lange nicht alle Preise einer gerechten Regelung unterzogen. Ich will heute keine Forderungen stellen, ich möchte nur sagen, daß wir weit hinten geblieben sind. Seit dem Jahre 1951 oder, wenn Sie wollen, auch seit dem Jahr, in dem wir den Unterstützungsbetrag in der Landwirtschaft mit 20 Groschen bekommen haben, also seit 1952, haben sich nicht nur die Löhne in der Landwirtschaft erhöht. Schauen Sie sich einmal die Preise der Produkte an, die die Vorbedingung für unsere Landwirtschaft sind, schauen Sie sich die Preise für Eisen und Stahl an! Glauben Sie nicht, daß das nur die Industrie betrifft, auch wir müssen Maschinen kaufen. Schauen Sie sich die Preise der Maschinen, die Preise der Milchkannen, schauen Sie sich die Preise der Düngergabeln an, und überall werden Sie eine ungeheure Erhöhung finden. Schauen Sie sich einmal den Bauindex an, den die Landwirtschaft in einem ungeheuren Ausmaß spürt, denn wir haben seit vielen Jahren einen Nachholbedarf bei der Wiedererrichtung unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Ich rede gar nicht von der sogenannten Ostzone, also von der seinerzeit von den Russen besetzten Zone, ich rede auch von allen anderen Gegenden, wo es genau so ist, wo der Bauer ebenfalls viele, viele Jahre hindurch nicht in der Lage war, seinen Hof auf den Stand zu bringen, den die heutige Produktion erfordert.

Man klagt darüber, daß sich die Bauern in manchen Gegenden einen Luxus leisten, der heute nicht angebracht wäre; ich habe schon auf den Mercedes 180 hingewiesen. Man übersieht aber dabei, daß sich die Leistung, die der Bauer zu erbringen hat, doch manchmal von der in anderen Berufszweigen unterscheidet. Der Lohn, den der Bauer erhält, ist in den Gegenden, in denen keine entsprechenden Produktionsmöglichkeiten vorhanden sind, sehr, sehr bescheiden. Sehen Sie sich einmal die Bilanzen derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe an, die zur Buchführung verpflichtet sind und die in diesen schwachen Gegenden liegen. Ich darf Ihnen sagen, daß es mir bei der Steuerprüfung bereits zweimal passiert ist, daß mir der Steuerprüfer erklärt hat: Wenn das bei Ihnen noch so weiter geht, werde ich Ihren kleinen landwirtschaftlichen Betrieb als ein Voluptoir erklären, und Sie können die Einkommensteuer davon bezahlen. Das ist keine Abzugspost mehr.

Wir vergessen, daß die Menschen in diesen Gegenden nur deshalb leben können, weil sie ihre eigene Arbeitskraft und die Arbeitskraft der Frauen und der übrigen Familienmitglieder nicht in Rechnung stellen. Denn wenn Sie überall eine Berechnung aufstellen würden nach dem bescheidensten Lohn eines Hilfsarbeiters,

in jeder Industrie, Frau Kollegin Muhr, auch nach den Löhnen, die Sie angezogen haben, die unter 1000 S liegen, dann würden Sie daraufkommen, daß der Ertrag der bäuerlichen Wirtschaft in schwachen Gegenden weit, aber schon sehr weit unter diesen Löhnen liegt. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das bestreiten wir nicht! — Bundesrat Franziska Krämer: Das hat niemand bestritten!*) Sie bestreiten das nicht. Aber warum machen Sie dann solche Schwierigkeiten, wenn die Landwirtschaft einmal erklärt: Wir können mit den Preisen nicht mehr auskommen! Warum verhandelten wir dann ein ganzes Jahr über den Milchpreis? (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Wir haben nur einen anderen Weg vorgeschlagen! — Bundesrat Flöttl: Wir haben Wege aufgezeigt!*) Wäre es nicht vor einem Jahr schon möglich gewesen, hier eine Lösung herbeizuführen? Wir sehen das vom Standpunkt der Landwirtschaft als ein sehr merkwürdiges Vorgehen an.

Ich muß auch sagen, daß es nicht die richtige Art wäre, wenn man die Landwirtschaft darauf hinweisen würde: Die Bauern haben ja einen Wald, den sollen sie schlagen! Die Bauern dieser Gegenden haben — das zeigt sich in den Waldbestandsaufnahmen — den Wald reichlich hergenommen, um den Nachholbedarf ihrer Betriebe zu decken. Aber einmal kommt der Moment, wo sie aus diesem Wald nichts mehr herausholen können. Danken wir Gott, meine Damen und Herren, daß es noch Menschen gibt, die unter solchen Bedingungen den Heimatboden bearbeiten und verteidigen. Man nehme sich ein Beispiel an ihrer ehrlichen Vaterlandsliebe und an ihrer ehrlichen Bodenverbundenheit!

Darf ich noch einmal auf den Gang der Verhandlungen zurückkommen und ein paar Worte darüber sagen. Es ist bekannt, daß von den beiden Regierungsparteien Vorschläge für die Lösung der Milchpreisfrage gemacht wurden, Vorschläge allerdings, die vielleicht in Gedanken an die bevorstehende Wahl erstattet wurden und damals die Ideen beeinflusst haben. Der Vorschlag der ÖVP ist bekannt: Sie war der Meinung, daß man die Konsumenten nicht belasten möge, sondern daß man den Ausgleich für die Milchpreiserhöhung aus Staatsmitteln zu finden hätte. Sie hat vorgeschlagen, zu diesem Zweck aus den Erträgen des österreichischen Erdöls eine bestimmte Summe abzuzweigen. Daß das den damals zuständigen Minister nicht sonderlich gefreut hat, begreife ich wohl. Heute aber ist es so weit. Ich möchte mich auch mit den Vorschlägen, die die SPÖ erstattet hat, beschäftigen. Zwei Vorschläge gab es damals: den Vorschlag auf Erhöhung der Alkoholsteuer und den Vorschlag auf Einhebung einer Abgabe auf das exportierte Holz.

Für den Vorschlag bezüglich der Schnapssteuer — die sogenannte Schnapsidee — sind auch wir. Schon vor vielen Monaten hat im Klub der agrarischen Abgeordneten der Präsident der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer, Nationalrat Strommer, unter Sekundierung einer Reihe von Fachleuten die Erhöhung der Besteuerung des Alkohols und Schnapses propagiert (*Bundesrat Skritek: Da war Mautner Markhof sicher dagegen!*), allerdings für einen anderen Zweck, zu dem Zweck nämlich, den Weinbauern zu helfen, die in einer sehr mißlichen Lage sind. Diese Form war deshalb notwendig, weil die Weinsteuer in der verbundenen Steuerwirtschaft eine Rolle spielt und man die Schnapssteuer hier einbauen könnte. Die Erträge der Alkoholsteuer würden den Gebietskörperschaften in derselben Form zugute kommen wie bisher die Weinsteuer. Wir sind durchaus nicht gegen eine Erhöhung der Alkoholsteuer, wir sind ebenso wie Sie der Meinung, daß diese Steuer im Laufe der Jahre zurückgeblieben ist. Wir sind weiter auch der gleichen Meinung, daß die Erzeuger des Schnapses in der Lage wären, eine erhöhte Steuer zu bezahlen.

Zur zweiten Frage, zur Erhebung einer Holzexportabgabe, darf ich — obwohl ich mich einer Wiederholung schuldig mache, denn dazu hat bereits der Herr Nationalrat Hartmann in der Debatte des Nationalrates gesprochen — doch ein paar Worte sagen. Nationalrat Hartmann hat die Frage gestellt, ob Sie vielleicht glauben, daß beim Export der Käufer des Holzes, der Importeur im Ausland, Verständnis dafür aufbringen wird, daß wir in Österreich eine Exportabgabe einheben, und daß er sie bezahlen wird. Ich möchte die Frage etwas anders stellen: Glauben Sie vielleicht, daß ein Verarbeiter, ein Händler, ein Exporteur auf die Idee käme, diese Steuer zu bezahlen, ohne sie auf den Produzenten abzuwälzen? Selbstverständlich täte er das nicht. Natürlich würde er kommen und sagen: Jetzt habe ich eine 20prozentige Abgabe auf das Holz zu leisten, und ich muß das im Preis einkalkulieren. Auch dazu möchte ich — erlauben Sie mir das — nicht im Namen der großen, sondern namens der kleinen Bauern sprechen, weil in Österreich 51 Prozent der Wälder in der Hand kleinbäuerlicher Betriebe sind. (*Bundesrat Mayrhauser: Diese 51 Prozent sind aber keine Exporteure!*) Stimmen die Zahlen vielleicht nicht? Sie stimmen schon! (*Bundesrat Mayrhauser: Ich sagte, sie sind keine Exporteure!*) Der Rest sind 400.000 Hektar Bundesforste, das übrige sind Großbetriebe. Glauben Sie, daß wir damit einverstanden sein können, daß man auf der einen Seite dem Gebirgsbauern das Geld durch eine Holzabgabe wegnimmt und ihm auf der anderen Seite den

Milchpreis damit subventioniert, daß wir Geld also aus der einen Tasche herausnehmen und in die andere Tasche hineinstecken? Verzeihen Sie mir die Randbemerkung: Wir sind ja nicht in derselben Lage wie die Gemeinde und das Land Wien, wo man das Geld da herausnehmen und dort hineinstecken kann. (*Ruf bei der SPÖ: Demagogie!*) Das ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil wir es nicht verantworten können, daß wir gerade die Gebirgsbauern dafür heranziehen, die Milch zu subventionieren. Daher haben wir uns mit dieser Idee bei Gott nicht einverstanden erklärt. (*Bundesrat Porges: Ihre Argumentation erreicht ein beklagenswertes Niveau! — Bundesrat Schreiner: So wie Ihre Zwischenrufe! — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Auf noch eine Frage einzugehen möchte ich mir gestatten. Die Frau Kollegin Muhr hat sich über die Belastung der Konsumenten sehr ausführlich ausgelassen. Sie hat gefragt, ob es den Konsumenten möglich wäre, diese Last einer Überwälzung der Milchpreiserhöhung zu tragen. Immer wieder wurde darauf verwiesen, auch die ÖVP habe erklärt, daß sie mit einer Belastung der Konsumenten nicht einverstanden sei und diese vermieden wissen wolle. Auch im Nationalrat war davon die Rede, und es wurde der ÖVP der Vorwurf gemacht, daß bei der jetzigen Milchpreisregelung doch eine Belastung der Konsumenten eingetreten ist. Ich gebe ohneweiters zu, daß es für den kleinen Rentner eine Schwierigkeit bedeutet, wenn ihm eine Belastung auferlegt wird. Ich gebe es nicht zu bei den Arbeitslosen, Frau Kollegin (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Dann kennen Sie die Lebensverhältnisse der Arbeitslosen nicht!*), denn in Österreich ist es heute so, daß wir nicht wissen, wo wir die Arbeiter hernehmen sollen. Das ist keine echte Arbeitslosigkeit, und wenn heute jemand in Österreich arbeiten will, so bekommt er Arbeit, er kann ohneweiters eine Arbeit antreten. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das behaupten Sie immer wieder, daß die Arbeitslosen nicht arbeiten wollen!*)

Aber nun gestatten Sie mir eine bescheidene persönliche Frage — nicht daß Sie glauben, daß unsere Partei diese Auffassung vertritt —, die sich aus den Gesprächen mit einer Reihe von Leuten, die gar nicht meiner Partei angehören, ergeben hat. Diese Frage wurde bei den Verhandlungen immer wieder ventiliert und auch von den Vertretern anderer Parteien einer Besprechung unterzogen, nämlich: Ist diese Belastung so enorm?

Sie wissen, daß ursprünglich erwogen wurde, den Konsumentenpreis auf 2,40 S zu erhöhen. Praktisch hätte das eine Erhöhung des Konsumentenpreises von 28 Groschen bedeutet. Für eine Familie mit zwei Kindern, nicht

Babys, sondern etwa schulpflichtigen Kindern, ist der Normalverbrauch $1\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich. Für sie hätte die Belastung im Monat 12,60 S und im Jahre 151,20 S ausgemacht. Heute, bei einer Belastung des Konsumenten mit 8 Groschen bedeutet das für dieselbe Familie mit 4 Köpfen eine monatliche Mehrausgabe von 3,60 S und eine jährliche Belastung von 43,20 S. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Dazu kommt die schlechtere Qualität! — Bundesrat Franziska Krämer: Die müssen Sie auch dazurechnen!*) Ich möchte Ihnen nur das wiederholen, was bei solchen Gelegenheiten in Debatten, bei Versammlungen oder in Unterhaltungen immer wieder herausgestellt wird. Ich möchte das hier gar nicht als eigene Meinung vertreten, obwohl ich selbstverständlich damit konform gehe. Aber ich kann mich zu gut daran erinnern, daß der eine oder andere gekommen ist und gesagt hat: Na, wegen der 43,20 S im Jahr, ist da so ein Krawall notwendig, ist es notwendig, daß man da ein ganzes Jahr für die Milchpreisregelung braucht? (*Bundesrat Porges: Sie wollten doch mehr haben!*) Nehmen Sie den Stift einmal zur Hand! (*Bundesrat Porges: Das ist unser Verdienst, daß er so tief geblieben ist!*) Da rede ich wieder nicht von den Straßenbahnfahrtscheinen, denn die kommen teurer. Die Verteuerung der Straßenbahnfahrtscheine macht ja für eine Person 27 S im Monat aus.

Aber ich möchte auf andere Dinge zu sprechen kommen. Glauben Sie, daß sich heute jemand eine Kinokarte versagt, wenn er die Lust fühlt, zu einer solchen Unterhaltung zu gehen? (*Bundesrat Porges: Ja, das tut er! Er versagt sich's!*) Glauben Sie, daß sich heute jemand die 7 S für das Viertel Wein erspart? (*Bundesrat Porges: Sie haben kein Verständnis dafür! Ihnen geht es zu gut!*) Ich sage Ihnen (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Wer saturiert ist, kann das nicht verstehen!*) Es war nur eine Frage und keine Behauptung. Aber ich bin der Meinung — und das sind wir wohl alle —, daß es sich nicht ausgezahlt hat, daß wir wegen 43 S jährlich eine so lange und so intensive Verhandlung durchführen mußten (*Bundesrat Porges: O doch! Es hat sich rentiert!*), daß wir die Bauern jahrelang warten lassen mußten, bis sie endlich einmal ein bißchen Gerechtigkeit für ihre Preise bekommen. Wer fragt denn nach dem Preis von Coca Cola, von dem $\frac{2}{10}$ Liter 2,50 S kosten? (*Bundesrat Porges: Das ist kein Volksnahrungsmittel!*) Kein Mensch schert sich darum! Das wird bezahlt, wenn jemand Lust dazu hat. Aber bei der Milch, da geht die Geschichte nicht. (*Bundesrat Skritek: Reden Sie doch einmal in der Sache mit Ihren Klubkollegen!*)

Sie haben, Frau Muhr, in Ihren Ausführungen auch die Frage der Erhöhung der Familienbeihilfen und der Renten behandelt. Selbstverständlich müssen wir den Rentnern helfen! (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das ist in der Regierungserklärung auch versprochen worden!*) Seit der letzten Festsetzung des Milchpreises im Jahre 1952 sind die Renten und die Familienbeihilfen mehrfach erhöht worden. Wir werden, wenn wir sehen, daß Rentner und ihre Familien in Schwierigkeiten kommen würden, zweifellos auch hier wieder einen Schritt dazutun.

Und nun erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, in ein paar Punkten auf die Debatte im Nationalrat einzugehen. (*Bundesrat Porges schickt sich an, den Saal zu verlassen.*) Herr Kollege Porges, Sie sind aus der Stadt, Sie haben natürlich für die Landwirtschaft nur insoweit Verständnis, daß Sie vielleicht einmal Ihren Kindern zeigen können, was der Unterschied zwischen einer Kuh und einem Pflug ist. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Der Kollege Honner hat im Nationalrat davon gesprochen, daß die Erhöhung auf Kosten des Profits zu gehen hat. Nun, den Profit, den die landwirtschaftlichen Betriebe haben, rechnen Sie mir einmal vor, besonders in den Gegenden, die wirtschaftlich schwach sind. Der Herr Honner hat auch eine Polemik gegen die Genossenschaften losgelassen. Dazu muß ich sagen: Die Genossenschaften der Landwirtschaft sind der Notring der Bauern, der Notzusammenschluß, zu dem sie gekommen sind, weil sie sich anders nicht mehr helfen konnten. Und dieser Notring der Genossenschaften ist jetzt so eng, daß sie keine Angst mehr zu haben brauchen, daß sie einmal übervorteilt werden.

Eine sehr sonderbare Bemerkung hat der Nationalrat Dr. Migsch drüben bei der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß gemacht: Bei einem anderen Wahlausgang — so meinte er — wäre es der ÖVP nicht möglich gewesen, diese Regelung durchzuführen. Da beziehe ich mich wieder auf meine eingangs erwähnten Worte von denjenigen, die heute dafür sind und alle der Meinung sind: Natürlich mußte man die Frage regeln. Der Herr Dr. Migsch hat eine Erklärung abgegeben, die durchaus darauf schließen läßt, daß, wenn die Wahlen anders ausgegangen wären, die Landwirtschaft in den nächsten Jahren wieder hätte durch die Finger schauen können. (*Bundesrat Dr. Koubek: Die Alkoholsteuer wäre eingeführt worden! — Bundesrat Flöttl: Alkoholsteuer und Holzexportabgabe wären eingeführt worden!*)

Frau Flossmann, Ihre Parteikollegin, hat die Erklärung abgegeben, sie halte es für notwendig, daß ein aufrechter Abgeordneter eine Situation auch dann zu vertreten hat, wenn

sie unpopulär ist. Dieser Meinung der Frau Flossmann treten wir absolut bei. Ich muß bekennen, daß auch wir von der Österreichischen Volkspartei im Laufe der letzten Jahre Gelegenheit genug hatten, Situationen zu vertreten, die unpopulär waren, wenigstens für unsere Leute. Da hat die Frau Flossmann recht gehabt. (*Bundesrat Flöttl: Auch wir, die Gewerkschafter!*) Auch für die Gewerkschaft, ja! Es schadet nicht, sehr verehrter Herr Vorsitzender-Stellvertreter, wenn auch einmal die Gewerkschaft eine unpopuläre Maßnahme zu vertreten hat. Bis jetzt hat sie ja ganz schöne populäre Maßnahmen vertreten. Vielleicht haben Sie einmal Gelegenheit, in der „Solidarität“ eine Erklärung über die Notwendigkeit der Milchpreise, verbrämt mit allen möglichen Worten über die Notwendigkeit der Hilfe an die bergbäuerlichen Betriebe, auszugeben. (*Bundesrat Brunauer: Die kennen wir ganz gut, weil wir mit denen zusammen leben!*)

Kollege Hartmann hat im Nationalrat ein paar Beispiele angeführt, die außerordentlich interessant sind. Ich will diese Dinge nicht wiederholen. Aber er hat die Situation in dem über 3000 Hektar großen landwirtschaftlichen Besitz der Gemeinde und bei dem Betrieb der Arbeiterkammer geschildert. Er hat einen Bericht der Rechnungsprüfung der Gemeinde Wien vorgelesen, wo es heißt: „Die sich immer weiter verschlechternde Rentabilität der Milchproduktion hat zu einer geringeren Einstellung von Milchkühen geführt.“ Na, dort hat man's begriffen. Dort hat man's verstanden. Und der landwirtschaftliche Betrieb der Arbeiterkammer ist auch dazu übergegangen, die Milchwirtschaft abzuschaffen, weil ihm die Geschichte zu unrentabel war. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Der Kollege Truppe hat dann versucht, diese sehr merkwürdige Situation auseinanderzureden, und hat behauptet, daß dort das Herrenhaus verpachtet worden wäre; das Herrenhaus hätte es unbedingt erforderlich gemacht, daß dort Milchkühe gehalten werden. Na, ich kann mir nicht gut vorstellen, daß man einen landwirtschaftlichen Betrieb kauft und dort kein Vieh hat. Vielleicht ist das der Arbeiterkammer möglich. Einem Bauern jedenfalls nicht. Aber hier haben Sie doch die deutliche Illustration dafür, wie die Situation in der Landwirtschaft steht, wenn in solchen Gebieten, wo die Gemeinde Wien zweifellos mit erstklassigen Fachleuten einen solchen Betrieb betreibt, dann die Milchwirtschaft restringiert wird, weil man sagt: die Milchwirtschaft ist unrentabel geworden. Wollen wir hoffen, daß die Gemeinde Wien jetzt zugunsten der Konsumenten von Wien ihren Milchkühebestand wieder einigermaßen aufstockt.

Eines, meine Damen und Herren, möchte ich aber betont wissen und betont haben. Wir fassen heute einen Beschluß, der im freien Übereinkommen der politischen Parteien getroffen wurde. Es geht nicht an — und da würden wir uns auch dagegen wehren —, daß man auf der einen Seite einem solchen Beschluß zustimmt und auf der anderen Seite gegen dieses Gesetz Opposition macht. Wir haben die Verantwortlichkeit — die hat uns der Herr Dr. Migsch angelastet —, und wir übernehmen sie auch. Aber auch Sie tragen eine Mitverantwortung dabei. So, wie es Herr Dr. Migsch gemeint hat, so geht es auch nicht gut. Die Mitverantwortung tragen Sie und wir in genau derselben Form. Dieses Übereinkommen ist im gegenseitigen Einvernehmen zustande gekommen. Es war notwendig, endlich einmal ein bißchen etwas für die Landwirtschaft zu tun; das bestreitet heute niemand mehr. Es war notwendig, da einmal eine Regulierung dieser Preise durchzuführen, wenn auch mit einer geringen Erhöhung des Konsumentenpreises, der, und so hört man aus den Kreisen der Konsumenten, doch zweifellos irgendwie tragbar sein wird.

Wir können, meine Damen und Herren, nur hoffen, daß dies der erste Schritt für Recht und Gerechtigkeit gegenüber der Landwirtschaft und den Landarbeitern ist. Man kann uns wirklich nicht Unbescheidenheit vorwerfen, denn jahrelang haben wir zu all diesen Fragen geschwiegen und haben Verständnis dafür gezeigt, daß die Lösung solcher Fragen eine gewisse Unruhe und verschiedene Debatten hervorrufen würde.

Wir müssen aber betonen, daß wir in der Landwirtschaft nicht nur in den letzten Jahren, sondern insbesondere in den ersten Jahren nach dem Krieg unsere Pflicht genau so erfüllt haben wie jeder andere Staatsbürger. Was das damals für eine Zeit war, das sollten wir von der Landwirtschaft niemals in Vergessenheit geraten lassen; wohl so mancher würde nicht mehr hier sitzen, wenn wir uns damals nicht draußen ohne Maschinen, ohne Arbeitskräfte und ohne eine Hilfe angestrengt und die Ernährung gesichert hätten. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Und die Preise?*) Sie wären mit den Erbsen allein in Wien zugrunde gegangen. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Die Städter haben sich damals von Trockenmilch genährt!*) Damals haben die österreichischen Bauern auf Höfen, die kein Stück Vieh mehr hatten (*Bundesrat Hella Hanzlik: Von schwedischer und Schweizer Trockenmilch!*), die keine Maschine hatten, wo die Männer und Söhne noch draußen im Krieg waren, wohl den Beweis angetreten, daß sie genau so wie alle anderen Staatsbürger ihre Pflicht erfüllt haben. Dafür verlangen wir die An-

erkennung und können sie beanspruchen. Wir verlangen, daß wir genau so als gleichberechtigte Staatsbürger mit denselben Pflichten, aber auch mit denselben Rechten behandelt werden. Das gilt für den Bauern, das gilt aber im gleichen Maße für den Landarbeiter. Auf die Leistungen, die wir in diesen Jahren erbracht haben, meine Damen und Herren, sind wir stolz. Und ich bin überzeugt, daß es in der Geschichte Österreichs immer wieder Erwähnung finden wird, daß wir damals unter den allerschwersten Bedingungen die Lebensgrundlage des österreichischen Volkes gesichert haben.

Wir von der Österreichischen Volkspartei werden diesem Gesetz selbstverständlich die Zustimmung geben. Ich darf aber noch einmal wiederholen, daß wir hoffen, daß dies nur ein erster Schritt auf dem Wege der Gerechtigkeit ist und daß, wenn wieder einmal eine solche Frage kommt, wir nicht wieder ein volles Jahr für die Erledigung dieser Verhandlungen brauchen! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich die Frau Bundesrat Maria Leibetseder gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Maria Leibetseder: Hohes Haus! Wenn ich mich jetzt für ganz kurz zum Wort gemeldet habe, so nur deshalb, um festzustellen, daß mein Herr Vorredner mit seiner langen Rede, in der er uns erklären wollte, wie notwendig die Bauern eine Milchpreiserhöhung haben, offene Türen eingerannt hat. (*Zwischenrufe. — Ruf bei der ÖVP: „Solidarität“!*) Ja, bei uns offene Türen eingerannt hat! Ich möchte hier eindeutig feststellen, daß wir, gerade so wie die Volkspartei, auf dem Standpunkt stehen, daß eine Milchpreiserhöhung notwendig ist, schon deshalb, weil gerade für das Gros der Kleinbauern die Milch die einzige Einnahmsquelle ist. Getrennt hat uns nur der Weg.

Der Herr Vorredner hat selber zugegeben, daß es sicherlich möglich gewesen wäre, eine Steuer auf den Alkohol einzuführen. Wir wären sehr froh, wenn die Mehrheit der Österreichischen Volkspartei derselben Überzeugung gewesen wäre. Wenn ihre Vorliebe für die breite Masse des Volkes größer gewesen wäre als die für Mautner Markhof und Konsorten, dann wäre wahrscheinlich die Frage schon lange gelöst worden.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch sagen, daß mein Herr Vorredner irrt, wenn er annimmt, daß der Herr Abgeordnete Migsch mit seiner Rede im Parlament sagen hat wollen: Wenn die Wahlen anders ausgefallen wären, dann wäre wahrscheinlich die Frage überhaupt nicht gelöst worden. Die Äußerung des Herrn Abgeordneten Migsch

hat sich nur auf das Wie der Bedeckung bezogen, also auf das, was die Sozialistische Partei immer verlangt hat. Das möchte ich hier festgestellt haben. (*Bundesrat Schreiner: Das ist schon besser!*) Ja, wohl, wir sind nie gegen eine Milchpreiserhöhung gewesen. Was uns von der Österreichischen Volkspartei getrennt hat, war nur das Wie der Bedeckung. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Ruf bei der ÖVP: „Solidarität“!*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der bisherige Verlauf der Milchpreisdebatte hat es erforderlich erscheinen lassen, daß auch ein Konsumentenvertreter der Österreichischen Volkspartei dazu einiges sagt.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesbeschluß ist die interessante Feststellung zu machen, daß die Entwicklung und die Lösung der Milchpreisfrage nicht so sehr im Volke als in den Interessenvertretungen debattiert wird. Das allein wirft ein bezeichnendes Licht auf die ganze Situation. Wir sind daher der sehr begründeten Meinung, daß bei der Debatte über diese Frage auf der linken Seite dieses Hauses mehr politische denn wirtschaftliche und sachliche Aspirationen oder Aspekte maßgebend waren. Man kann sich die Situation sonst schwer erklären, weil wir laufend hören, daß auch die linke Seite nie etwas gegen die Erhöhung der Milchpreise einzuwenden hatte. Wieso daher diese weit ausgedehnten Ausführungen und wieso daher auch die Ausführungen im Parlament, die so ähnlich wie manche Erklärungen in der Vergangenheit ein Ja und ein Nein gleichzeitig aussprechen? Wir verstehen schon, daß Sie sich bei der Behandlung dieser Frage einigermaßen schwer tun, daß Sie sich schwerer tun als die Vertreter der Österreichischen Volkspartei, weil die Österreichische Volkspartei — auch das darf ich hier klarstellen — keine Klassenpartei ist, sondern eine Volkspartei, eine Partei also, die alle Schichten der Bevölkerung umfaßt. Wir wissen auch, daß der Bauernstand mit dem ganzen Geruch von Besitz, Eigentum und allen diesen Dingen Ihnen irgendwie sehr schwer in das Konzept paßt, das Sie letzthin auch zu der tragenden Plattform Ihrer Politik gemacht haben.

Wenn ich Ihnen kurz die Meinung der Arbeitnehmervertreter in der Österreichischen Volkspartei zu diesen Dingen sagen darf, dann ist sie die, daß wir alle Anliegen, gleichgültig von welcher Berufssparte oder von welchem Stand in Österreich sie vorgebracht werden,

immer auf ihre Gerechtigkeit hin überprüfen und daß wir bereit sind, auch als Arbeitnehmervertreter berechnete Wünsche eines anderen Standes anzuerkennen und zu unterstützen, genau so wie wir erwarten, daß auch unsere Wünsche, die wir anmelden und die wir als richtig betrachten, von den anderen Ständen als gerechtfertigt anerkannt und unterstützt werden.

Wir haben es erlebt: Es haben die Bauernvertreter für das ASVG gestimmt; es haben die Bauernvertreter einvernehmlich sich nicht der Notwendigkeit entzogen, einer Erhöhung der Beamtgehälter zuzustimmen. Auch auf diesem Gebiet wurde eine einheitliche Auffassung ohne weiteres erreicht. Wir können es daher vertreten, daß dann, wenn auf dieser Seite einmal berechnete Wünsche vorhanden sind, auch wir diese Wünsche unterstützen.

Ich darf Ihnen aus eigener Erfahrung dazu etwas sagen. Meine Meinung — obwohl ich wenig von der Landwirtschaft verstehe, aber man sieht es deutlich, wenn man mit offenen Augen durch das Land geht — ist die: Mit Argumenten, wie sie im Nationalrat der Abgeordnete Migsch oder der Abgeordnete Truppe — ich weiß es nicht mehr — gebraucht hat, mit den Bergbauern drücke jetzt der Abgeordnete Hartmann wieder auf die Tränendrüsen, ist das Problem nicht zu lösen. Mit den Tränendrüsen ist bei den Bergbauern nichts mehr zu holen! Meine Meinung ist: Den Bergbauern dürfte man keine Steuern oder sonst irgendwelche Leistungen vorschreiben, denen müßte man etwas zahlen, damit sie oben bleiben, denn wenn sie heruntergehen, wird sich niemand mehr finden, der wieder hinaufgeht. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Das ist meine Meinung, die ich auch als Arbeitnehmer zu vertreten imstande bin.

Aber noch etwas: Es hat die Frau Kollegin Muhr daran Kritik geübt, daß festgestellt wurde — auch im Rahmen dieser Milchpreisdebatte, die, würde sie auch bei der Milchfrau und bei den Hausfrauen so ausführlich geführt werden wie hier, schon zum Gerinnen oder Sauerwerden der Milch geführt hätte —, daß sich der Lebensstandard gehoben hat. Oder, Frau Kollegin Muhr, wollen wir dieses freudige Ergebnis, daß sich der Lebensstandard auch der arbeitenden Bevölkerung in Österreich gehoben hat, abstreiten? (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Aber nicht für alle!*) Sind wir nicht froh, daß es so ist? Seien wir doch froh, daß es so ist! (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Es gibt viele, deren Lebensstandard noch sehr niedrig ist!*) Wir wissen ganz genau: Es gibt wohl keine Institution auf der ganzen Welt — weil ja alles menschliche Einrichtungen sind —, die alles sofort und in einem Aufwaschen erledigen kann. Es wird

daher das Bestreben sein — und das ist in allen sozialen Ordnungen so —, immer dann, wenn man auf einem Gebiet einen Schritt weiter gemacht hat, Umschau zu halten, wo noch etwas zum Nachholen ist, weil man sich letzten Endes bemühen muß, diese Erhöhung des Lebensstandards nicht nur einigen, sondern möglichst allen zugänglich zu machen und daher alle mitzunehmen. Dieses Bestreben ist auch ganz klar und eindeutig aus der Regierungserklärung hervorgegangen.

Es hat die Frau Kollegin Muhr auch gesagt, der Herr Bundeskanzler habe versprochen, für die Spätheimkehrer, Altrentner und viele andere Gruppen das und jenes zu tun. Darf ich Sie darauf aufmerksam machen, Frau Kollegin Muhr, daß Sie, wenn Sie die Regierungserklärung im Wortlaut lesen, von einem Versprechen nichts finden. Es steht drinnen, daß sich die Staatsführung (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Aber das Versprechen wurde abgegeben!*) bemühen wird, nach dem Rechten zu sehen, nicht mit diesen Worten, aber ungefähr in diesem Sinn. (*Bundesrat Skritek: Wollen Sie damit abrücken von diesen Verpflichtungen?*) Wenn Sie kritisieren (*Bundesrat Salzer: Er ist verpflichtet genau so wie ihr!*), daß es sich hier nicht um eine solche Erklärung des Herrn Bundeskanzlers handelt, so darf ich Sie darauf hinweisen: Es handelt sich um die Regierungserklärung der Koalitionsregierung! (*Bundesrat Salzer: Jawohl!*) Diese Dinge haben daher auch Sie, wenn auch durch den Mund des Herrn Bundeskanzlers, erklärt. (*Bundesrat Skritek: Es ist auch betont worden: „in seiner Regierungserklärung“!*) Es ist daher bedauerlich, daß daran Kritik geübt wird. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Auch die Abgeordnete Rehor hat sich darauf bezogen!*) Und für die Einlösung der Versprechen in dieser Erklärung ist nicht allein der Herr Bundeskanzler, sondern sind Sie und meine Partei in gleicher Weise verantwortlich und verpflichtet, wie es eben der Situation einer Koalitionsregierung entspricht! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Im übrigen werden wir Ihnen in der künftigen parlamentarischen Tätigkeit den Beweis erbringen, daß Sie es nicht notwendig haben, so sehr herauszustreichen, daß Sie hier ständig als Mahner auftreten werden, damit diese Dinge auch tatsächlich in Erfüllung gehen. (*Bundesrat Skritek: Das wird uns nur freuen!*) Wir werden Sie auf diesem Wege, wenn nicht überholen, so zumindest sehr stark begleiten, das kann ich Ihnen sagen. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das ist sehr erfreulich!*) Aber wir werden auch eines dazu sagen und immer wieder in aller Öffentlichkeit klarstellen: daß wir nie das Verbrechen begehen werden, etwas zu erklären und zu ver-

sprechen, bevor nicht auch das Geld dafür da ist, um diese Versprechungen tatsächlich in barer Münze einzulösen. Denn von einer Schaumschlägerei hat niemand etwas. Am allerwenigsten haben es die Altrentner verdient, daß man ihnen hier unter Umständen Dinge vormacht, die dann gar nicht möglich sein werden. Es ist unser strengstes und ernstestes Bemühen, hier jeden gangbaren Weg zu gehen, um möglichst rasch und möglichst frühzeitig auch bei diesen Dingen nach der Ordnung, nach dem Rechten zu sehen. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das kann ja unter Beweis gestellt werden!*)

Ich darf Sie auch, Frau Kollegin Muhr, weil Sie gar so die Familienpolitik erwähnt haben, etwas zurückerinnern an die Entstehungsgeschichte der Familienpolitik in Österreich. (*Bundesrat Schreiner: Sehr richtig!*) Ich wollte das nicht gern tun, aber ich kann auf Ihre Herausforderung nicht anders antworten, als es weiland die „Arbeiter-Zeitung“ im November 1952 getan hat, als die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei die Gesetze eingebracht haben und in dieser Zeitung zu lesen war: Die Österreichische Volkspartei verlangt eine Kinderbeihilfe — gerade wie beim Stalin und beim Hitler! (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Also, das ist doch stark!*) Was heißt: Das ist doch stark? Ich habe es nicht geschrieben, da müssen Sie sich an Ihre Parteipresse wenden! (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Das ist im November 1952 in der „Arbeiter-Zeitung“ gestanden. (*Bundesrat Porges: Das ist nirgends gestanden!*) Dann haben Sie das überlesen. (*Bundesrat Porges: Das haben Sie nirgends gelesen!*) Ich rechne Ihnen das sehr hoch an, Herr Kollege Porges! Das war ein harter Kampf, um auch die Sozialisten — und darüber freuen wir uns — auf diese unsere Linie der Familienpolitik und des Schutzes kinderreicher Familien zu bringen. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Es war ein harter Kampf, daß die Sozialisten die Kinderbeihilfe durchgesetzt haben!*) Sie werden uns daher glauben, daß wir auch in Zukunft diesen Weg mit aller Energie und Entschlossenheit weiter vorwärtsgehen werden.

Wir Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei werden — und das ist unser Bemühen — nicht nur trachten und darauf drängen, daß die Bauern immer krisenfester werden, wir werden durch unsere Politik der Neuschaffung von Eigentum für bisher Eigentumslose trachten, daß nicht nur die Bauern, sondern auch die städtische Bevölkerung und immer weitere Kreise bisher Nichtbesitzer in die Neubildung von Eigentum mitbezogen werden, um eine möglichst große Krisenfestigkeit und Freiheit zu erhalten.

(*Bundesrat Porges: Jetzt können Sie unserer Partei beitreten! — Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das ist eben Ihr Pech, daß Sie dieses Programm nicht verfolgen, denn sonst hätten Sie und nicht wir bei dieser Wahl die Mehrheit gehabt. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Wofür wir als Volkspartei kämpfen, ist klar gesagt: Wir kämpfen für soziale Gerechtigkeit — aber für alle! Dafür kämpfen wir und dafür stimmen wir, und daher stimmen wir auch für dieses Gesetz. (*Lebhafter Beifall bei der Volkspartei. — Bundesrat Porges: Bravo!*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, geändert wird (1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 3:

1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Das Parlament hat im Jahre 1954 das Wertpapierbereinigungsgesetz beschlossen. Bei der Durchführung dieses Gesetzes tauchten eine Reihe von Zweifeln auf. Sie konnten durch Auslegung geklärt werden. Es hat sich aber gezeigt, daß in einigen Punkten eine Änderung beziehungsweise eine Ergänzung dieses Wertpapierbereinigungsgesetzes erforderlich ist. Die vorliegende Novelle dient diesem Zweck. (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Besonders bemerkenswert ist der § 16 Abs. 2, in dem es heißt: „Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5., 6. und 7. Gruppe sowie die Bescheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine andere als die angemeldete Gruppe erkannt wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bescheide zu verständigen.“

Ergänzungen beziehungsweise Neufassungen weisen auch die §§ 19, 23 und 25 auf.

Dem § 25 ist folgender neuer Absatz eingefügt worden: „Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung der besonderen Verlosung der Österreichischen Kon-

trollbank Aktiengesellschaft übertragen. Der Aussteller hat die vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Kosten der besonderen Verlosung zu ersetzen; sie sind vom Aussteller binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen.“

Bei einzelnen Wertpapieren ist seit der Kundmachung der Bereinigung bis zum Inkrafttreten der Novelle die Frist von sechs Monaten bereits verstrichen. Aus diesem Grund ist in Artikel II Z. 1 eine Übergangsbestimmung aufgenommen worden.

Mit dem Vollzug ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Auftrag des Finanzausschusses habe ich die Ehre, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse zu berichten.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten. Eine davon sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Einen besonderen Teil dieser Einkunftsart stellen die Mieteinnahmen aus mietengeschützten Häusern dar. Nach dem Mietengesetz müssen die Hauseigentümer Einnahmen aus Hauptmietzinsen, wenn sie nicht in demselben Jahr, in dem sie einfließen, für Instandhaltungszwecke — also für sogenannte Werbungskosten — verwendet werden, weiterhin hiefür bereithalten.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes unterläge aber ein solcher Überschuß an Mieteinnahmen der Einkommensteuer. Um nun die Bildung einer Hauptmietzinsreserve zu ermöglichen, wurde bereits in den Steueränderungsgesetzen 1953 und 1954 festgelegt, daß diese reservierungspflichtigen Mieteinnahmen bei der Veranlagung der Einkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen sind, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß will nun die Frage der Besteuerung der verrechnungspflichtigen Mieteinnahmen einer endgültigen Lösung zuführen. Zunächst wird für die Jahre 1955 und 1956 vorgeschlagen, daß Mieteinnahmen, soweit ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, außer Ansatz zu lassen sind. Dadurch soll erreicht werden, daß die fünfjährige Hauptmietzinsreserve, wie sie den mietengesetzlichen Bestimmungen entspricht, ohne Abzug einer Steuer ungeschmälert zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten verbleibt.

§ 2 dieses Gesetzesbeschlusses befaßt sich mit den in den Jahren 1952 bis einschließlich 1956 aufgelaufenen Werbungskosten und besagt, daß diese in den Kalenderjahren 1957 bis einschließlich 1961 auf Antrag zu je einem Fünftel als Abzugspost zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung als Abzugspost darf nur insoweit erfolgen, als laufende Mieteinnahmen aus mietengeschützten Häusern bei den Veranlagungen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für die Kalenderjahre 1952 bis einschließlich 1956 auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht außer Ansatz gelassen wurden, weil ihnen Werbungskosten entgegenstanden.

Zur Erklärung des § 2 dieses Gesetzesbeschlusses ist in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ein Beispiel angeführt, das den gesetzlichen Hauptmietzins für die fünf Jahre von 1952 bis 1956 gleichmäßig mit je 5000 S annimmt und nun für diese fünf Jahre folgende Werbungskosten — also Kosten für Instandhaltung und dergleichen — ansetzt: für das Jahr 1952 Null, für das Jahr 1953 4000 S, für das Jahr 1954 11.000 S und für das Jahr 1955 2000 S, insgesamt also 17.000 S. Die Einkünfte daraus sind nun so errechnet, daß sie im Jahr 1952, in dem keine Werbungskosten aufscheinen, gleich Null sind. Im Jahr 1953, für das 4000 S angesetzt sind, sind die Einkünfte, da sie unter 5000 S liegen, ebenfalls gleich Null. Im Jahre 1954, wo der Mietzins wiederum 5000 S beträgt, dem aber Werbungskosten von 11.000 S gegenüberstehen, haben wir einen Verlust von 6000 S. Dieser Verlust von 6000 S ist, wie Ihnen

ja bekannt ist, als Verlust bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Die 2000 S Werbungskosten im Jahr 1955 sind natürlich nicht abzugsfähig, daher sind die Einkünfte gleich Null; im Jahre 1956 sind sie ebenfalls Null. Es wäre also von diesen 17.000 S ein Betrag von 6000 S, der aus dem Jahre 1954 stammt, abzustreichen. Somit bleiben 11.000 S übrig. Bei den gleichen Einkünften von jährlich 5000 S als Grundlage betragen die Abzugsposten für diese Jahre also 11.000 S.

Nun kommen die nächsten fünf Jahre, auf die sich ebenfalls die gesetzliche Regelung bezieht, und zwar neuerdings auf je 5000 S für die Jahre 1957 bis einschließlich 1961. Und hier tritt der § 2 in seine Rechte, der besagt, daß diese 11.000 S Werbungskosten im Laufe der fünf Jahre zu je einem Fünftel, das heißt zu je 2200 S — 2200 mal 5 ist 11.000 — in Abzug gebracht werden können, sodaß ein Restbetrag von 2800 S für jedes dieser kommenden fünf Jahre als Einkünfte des Hauseigentümers oder des Vermieters aus Vermietung und Verpachtung nun einkommensteuerpflichtig ist.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß ist allerdings nicht deutlich ausgeführt, ob die Werbungskosten in den Jahren 1957 bis 1961 zusätzlich als Werbungskosten verrechnet werden können oder ob sie — wie aus dem Sinn des Gesetzes hervorgeht — in den folgenden fünf Jahren von 1962 bis einschließlich 1966 verrechenbar sind. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist darauf Bezug genommen, wo es heißt: „Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß allen Steuerpflichtigen grundsätzlich reservierungspflichtige Mieteinnahmen eines vom Mietengesetz vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraumes auf die Dauer von der Einkommensteuer befreit werden, wodurch sich für alle Zukunft weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Steuerrechtes hinsichtlich solcher Mieteinnahmen erübrigen.“ Mit diesem Zusatz also ist das Weiterlaufen des Gesetzes berücksichtigt.

§ 3 bestimmt, daß bei einem Besitz von mehreren Häusern natürlich jedes Gebäude für sich gesondert zu betrachten ist.

§ 4 sieht die Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch das Finanzministerium vor.

Ich darf das Hohe Haus ersuchen, dem Antrag des Finanzausschusses zu entsprechen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1956)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen zum Punkt 5 der Tagesordnung: Einkommensteuernovelle 1956.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics.

Berichterstatter Soronics: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß beinhaltet die Novellierung des § 10 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 181.

Diese Bestimmung ist nicht klar formuliert, sodaß eine verschiedene Auslegung dieser Gesetzesstelle möglich ist. Nach ihr zählen zu den Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen und mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden. Diese derzeit geltende Fassung ist hinsichtlich der Frage, ob auch die Aufwendungen von Mitgliedern gemeinnütziger Baugenossenschaften, die nicht eine Eigentumswohnung, sondern bloß eine Mietwohnung erhalten, als Sonderausgaben abzugsfähig sind, nicht völlig eindeutig.

Durch einen Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Oberhammer, Dr. Pittermann und Genossen wurde der § 10 Abs. 1 Z. 3 des bisherigen Gesetzes nach Ergänzung durch die Worte „wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber nur in Nutzung gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird“ klar formuliert. Die bisherige Auslegungspraxis der Finanzverwaltung ist damit im Gesetze eindeutig begründet. Es entsteht daher auch keinerlei neue finanzielle Belastung.

In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat auch eine EntschlieÙung gefaÙt, in welcher das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert wird, eine Neufassung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 vorzubereiten, die zum Inhalt haben soll, daß

1. Rückzahlungen von Darlehen, die zur Vorfinanzierung von Fondsdarlehen gegeben werden, den Rückzahlungen von Fondsdarlehen steuerlich gleichgestellt werden und

2. steuerrechtliche Begünstigungen der Tilgungsbeträge von Bausparkassendarlehen gewährt werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetz und auch mit der EntschlieÙung beschäftigt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, und Sie gleichzeitig zu bitten, der vorliegenden EntschlieÙung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; die EntschlieÙung wird angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, womit das Grunderwerbsteuergesetz 1955 abgeändert wird (Grunderwerbsteuernovelle 1956)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Grunderwerbsteuernovelle 1956.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Bei dem uns hier vorliegenden Gesetzentwurf, der im übrigen auf einem Initiativantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann und Genossen beruht, handelt es sich um eine Abänderung des § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955. Das Gesetz bezweckt, im Interesse der Förderung der Flurverfassung und der Entlastung der Agrarbehörden von unnötiger Verwaltungsarbeit nicht nur einen freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Arrondierung, wie dies schon bisher vorgesehen war, sondern auch Arrondierungskäufe außerhalb eines Agrarverfahrens zu begünstigen, und zwar dann, wenn diese Käufe von der zuständigen Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden.

Der Gesetzentwurf umfaßt zwei Artikel. Gemäß Art. I wird der § 4 Abs. 1 Z. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140/1955, in dem bereits eingangs erwähnten Sinn geändert.

Art. II besagt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle Vorgänge anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten. Außerdem enthält dieser Artikel die Vollzugsklausel, und zwar ist mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, neuerlich ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 neuerlich ergänzt wird.

Dazu ist Herr Bundesrat Pfaller als Berichterstatter genannt. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung steht eine neuerliche Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

Das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 58, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden, hat die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes an der Neuregelung der Entschädigung der Mitglieder des Nationalrates, die durch das Bundesgesetz vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 57, verfügt wurde, noch nicht teilnehmen lassen. Es hat vielmehr bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung der Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angeordnet, daß die Geldentschädigung bis zum 30. Juni 1956 in der bisher bestandenen Höhe fortzuzahlen ist.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der wieder nur eine Verlängerung des Provisoriums beinhaltete, das bis zum 30. Dezember 1956 gelten sollte. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1956 diesen Gesetzentwurf der Regierung beraten und gelangte zu der Meinung, daß eine endgültige Lösung anzustreben sei.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 19. Juli 1956 legten die Abgeordneten Mark und Dr. Kranzlmayr einen Gesetzentwurf vor. Dieser wurde in Beratung gezogen und ist bereits in 63 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates abgedruckt.

Zu diesem Bundesgesetz wäre folgendes zu bemerken:

Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührt nach den Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, eine Geldentschädigung, deren Höhe wie folgt festgesetzt ist:

1. für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben;

2. für die anderen Mitglieder im Ausmaß der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Bundesrates Anspruch haben.

Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels der ihnen zustehenden Geldentschädigung.

Die dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten gebührende Entschädigung enthält zweierlei Komponenten: einmal stellt sie eine Abgeltung für zusätzliche Arbeitsleistungen dar, andererseits aber auch einen Ersatz für den mit der Ausübung dieser Funktion verbundenen Verdienstentgang. Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erleiden, sofern sie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, durch die Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes nach der geltenden Rechtslage in ihren Dienstbezügen keinerlei Einbuße; sie erhalten vielmehr diese Bezüge im vollen Umfang weiter, wiewohl sie zum Teil, wenn sie ihre Tätigkeit als Präsident, Vizepräsident und ständiger Referent voll ausfüllen wollen, von der vollen Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrer sonstigen öffentlichen Tätigkeit schon aus physischen und zeitlichen Gründen zum Teil abgehalten sind.

Dieser Gesichtspunkt stellt einen verfassungsrechtlich hinlänglich sachlich gerechtfertigten Grund dar, um eine Differenzierung zwischen den als Präsident, Vizepräsident oder ständigen Referenten tätigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, sofern sie in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, gegenüber den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bei der Regelung der Geldentschädigung eintreten zu lassen. Im übrigen sei hiez zu bemerkt, daß gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, Diensteinkommen und Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Mitgliedern der Bundesregierung, Staatssekretären und des Präsidenten des Rechnungshofes, die Bediensteten des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder sonst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, für die Dauer

des Bezuges eines Amtseinkommens gemäß dem genannten Gesetz ganz oder zum Teil stillgelegt werden.

Dieser Gesetzesbeschluß besteht aus drei Artikeln. (*Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.*)

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern den Gesetzesbeschluß beraten und auch die Frage der Steuerfreiheit aufgeworfen. Im Verfassungsgerichtshofgesetz ist in § 5 a Abs. 2 festgelegt, daß die Geldentschädigungen für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes exekutions-, gebühren- und steuerfrei sind.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz am 25. Juli beschlossen und ihm die Zustimmung erteilt. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1956: Bundesgesetz über das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Bundesgesetz über das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer.

Dazu ist Berichterstatter Frau Bundesrat Dr. Bayer. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Für das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer gab es bisher keine gesetzlich verankerte Bestimmung. Im Jahre 1955 wurde von seiten der Lehrer angeregt, eine gesetzliche Regelung einzuleiten, mit welcher die rechtliche Handhabe zur Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer geschaffen wird.

Da nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechtes der Lehrer an den öffentlichen Schulen aller Kategorien Bundessache ist, hat die Erlassung von Vorschriften über gnadenweise Maßnahmen im Bereiche des Disziplinarrechtes für Landeslehrer durch Bundesgesetz zu erfolgen.

2770

Bundesrat — 118. Sitzung am 27. Juli 1956

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt in § 1 fest, daß von Disziplinarbehörden über Landeslehrer rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenweg erlassen oder gemildert werden können und daß deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden können. Ferner kann im Gnadenwege angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 2 bestimmt, daß die Zuständigkeit zur Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer durch Landesgesetz geregelt wird.

In § 3 werden mit der Vollziehung, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut. *(Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Verhandlungen.)*

Somit erscheint eine bisher bestandene Gesetzeslücke geschlossen, und ich erlaube mir, ermächtigt durch den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Infolge Ausscheidens des Bundesrates Riemer und des Todes des Bundesrates Schulz sind einige Ausschüßmandate neu zu besetzen. Es liegt mir diesbezüglich folgender Wahlvorschlag vor:

im Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten an Stelle von Flöttl als Mitglied Adele Obermayr, an Stelle von Riemer als Ersatzmitglied Flöttl;

im Finanzausschüß und im Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an Stelle von Riemer als Mitglied Dr. Koubek;

im Geschäftsordnungsausschüß an Stelle von Riemer als Mitglied Hella Hanzlik;

im Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle von Riemer als Mitglied Mayrhauser, an Stelle von Mayrhauser als Ersatzmitglied Hella Hanzlik und an Stelle von Schulz als Ersatzmitglied Dr. Koubek;

im Ständigen gemeinsamen Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes an Stelle von Riemer als Mitglied Rudolfine Muhr und an Stelle von Schulz als Ersatzmitglied Dr. Koubek.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich sehe somit von der Wahl mittels Stimmzettel ab.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit ist der Punkt Ausschüßergänzungswahlen erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich erst Ende des Monats Oktober stattfinden.

Ich danke allen Mitgliedern des Bundesrates und wünsche, daß Sie sich in der Ferienzeit und in der Zwischenzeit recht gut erholen und neue Kräfte schöpfen, damit wir uns im Herbst neu gestärkt zur weiteren Arbeit zum Wohle unseres Vaterlandes wiederfinden. In diesen Wunsch schließe ich auch die Beamten des Hauses einschließlich der Beamten des Stenographenamtes ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten